

An die Mitglieder des Vorstandes der
Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtpark 9
1030 Wien

Wien, 17. Februar 2026
BIT/si DW 3800
pbitzyk@deloitte.at

Bericht über die unabhängige Prüfung der Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK)

Wir haben entsprechend der C-Regel 62 des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in der Fassung vom Jänner 2025 die Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK durch die Raiffeisen Bank International AG (die „Gesellschaft“), Wien, für das Geschäftsjahr 2025 evaluiert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex („Entsprechenserklärung“) im Rahmen des Corporate-Governance-Berichtes für das Geschäftsjahr 2025 sowie die Einhaltung dieser Regeln selbst liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Gesellschaft.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Entsprechenserklärung der Gesellschaft im Rahmen des Corporate-Governance-Berichtes die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK in allen wesentlichen Belangen zutreffend darstellt. Da wir im Geschäftsjahr 2025 auch als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig waren, umfasste die Prüfung auftragsgemäß nicht die Einhaltung der C-Regeln 77 bis 88 des ÖCGK.

Gesellschaftssitz Wien, Handelsgericht Wien, FN 36059 d, DVR 0508951, WT-Code 800192, UID: ATU16060704
Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (www.deloitte.at).

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Confidential

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) und des für derartige Aufträge geltenden International Standards on Assurance Engagements (ISAE 3000) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit hinreichender Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Durchsicht und Untersuchung der Darstellungen in der Entsprechungserklärung,
- Befragung der verantwortlichen handelnden Personen,
- Stichprobenweise Einsichtnahme in relevante Dokumente und Unterlagen sowie in die auf der Homepage (www.rbinternational.com) im Hinblick auf die Corporate Governance bereit gestellten Informationen.

Die Durchsicht und Untersuchung der Entsprechungserklärung erfolgte auf der Grundlage des vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogens: <https://www.corporate-governance.at>.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Beurteilung zu dienen.

Zusammenfassende Beurteilung

Auf Basis der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und Nachweise sind uns keine Sachverhalte bekanntgeworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die Entsprechenserklärung der Gesellschaft im Rahmen des (konsolidierten) Corporate-Governance-Berichtes in wesentlichen Belangen die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK nicht zutreffend darstellt.

Die C-Regeln des ÖCGK wurden mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

Nach Regel C-45 dürfen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktion in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die zum Unternehmen in Wettbewerb stehen. Im Aufsichtsrat der Gesellschaft nehmen einzelne Mitglieder Organfunktionen in branchenähnlichen Unternehmen ein, die potenziell zu Interessenkonflikten führen können. Die Gesellschaft erklärt dies im Corporate Governance-Bericht wie folgt: „Die RBI AG ist das Zentralinstitut der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG). Innerhalb der RBG ist die RBI AG das Zentralinstitut (nach § 27a BWG) der Raiffeisen-Landeszentralen sowie angeschlossener Kreditinstitute. Einige Mitglieder des Aufsichtsrats üben in ihrer Funktion als Eigentümerversorger auch Organfunktionen in Banken der RBG aus. Dadurch kann der Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion zum Wohl des Unternehmens auf umfassendes branchenspezifisches Know-how und langjährige Erfahrung zurückgreifen.“

Nach C-Regel 52a soll die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder (ohne Arbeitnehmervertreter) höchstens zehn betragen. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ohne Arbeitnehmervertreter der RBI AG beträgt zwölf. Die Gesellschaft erklärt dies im Corporate Governance-Bericht wie folgt: „Derzeit setzen sich die Kapitalvertreter des Aufsichtsrates der RBI AG aus zwölf Mitgliedern, neun Kernaktionärsvertretern der RBG sowie drei Streubesitzvertretern zusammen. Diese erhöhte Mitgliederzahl wurde in der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Juni 2017 beschlossen. Die Vergrößerung des Aufsichtsrats bringt zusätzliches Wissen mit Branchenrelevanz, erhöht die Diversität und stärkt den Aufsichtsrat in der Ausübung seiner Kontrollfunktion.“

Verwendungsbeschränkung

Dieser Bericht ist an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet und bildet keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Dementsprechend ist der Bericht nicht als Anlageempfehlung zu verstehen und sollte bei Anlageentscheidungen oder bei Entscheidungen über Vertragsabschlüsse mit der Gesellschaft außer Betracht bleiben.

Auftragsbedingungen

Bezüglich unserer Verantwortung und Haftung gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt Punkt 7 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe idgF (AAB 2018) zur Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH			
Qualifiziert elektronisch signiert:			
DocuSigned by: Peter Bitzyk <small>22FC7F1FD82847C...</small>		DocuSigned by: Karen Burghardt <small>A8FFCDF993F44F9...</small>	
Datum:		Datum:	

Anlagen

Corporate-Governance-Bericht der RBI 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

➤ Corporate Governance-Bericht

Im vorliegenden Corporate Governance-Bericht sind der Corporate Governance-Bericht der RBI AG und der konsolidierte Corporate Governance-Bericht der RBI gemäß § 267b des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB) in Verbindung mit § 251 Abs 3 UGB in einem Bericht zusammengefasst.

Die RBI legt großen Wert auf eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung, um das Verständnis und das Vertrauen ihrer verschiedenen Interessengruppen – nicht zuletzt der Kapitalmarktteilnehmer:innen – zu pflegen. Daher verpflichtet sie sich zur Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in seiner Fassung vom Jänner 2025. Der ÖCGK ist auf der Website des österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance unter www.corporate-governance.at sowie auf der Website der RBI unter www.rbinternational.com → Investoren → Corporate Governance & Vergütung öffentlich zugänglich.

Zusätzlich zur RBI publizieren folgende Tochtergesellschaften Corporate Governance-Berichte. Diese Berichte entsprechen den lokalen gesetzlichen Anforderungen und sind auf den jeweiligen Websites veröffentlicht:

- Tatra banka, a.s. (Slowakei): www.tatrabanka.sk
- Raiffeisen Bank JSC (Ukraine): www.raiffeisen.ua
- Raiffeisenbank a.s. (Tschechische Republik): www.rb.cz
- Raiffeisen Bank Zrt. (Ungarn): www.raiffeisen.hu
- Raiffeisen Bank S.A. (Rumänien): www.raiffeisen.ro
- Raiffeisenbank Austria d.d. (Kroatien): www.rba.hr
- Raiffeisen BANK d.d. BiH (Bosnien und Herzegowina): www.raiffeisenbank.ba

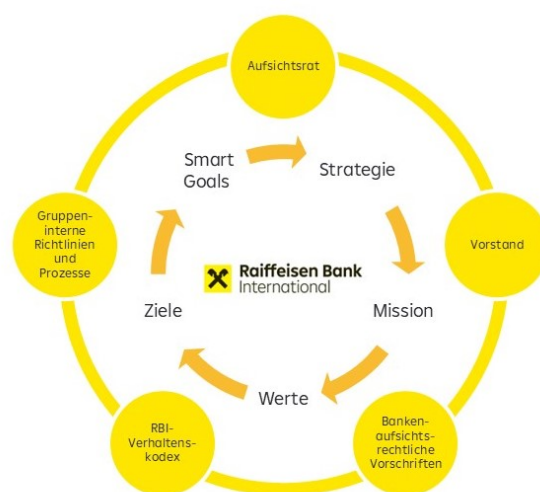
Die Raiffeisen banka a.d. Serbien hat für das Geschäftsjahr 2025 erstmals einen Corporate-Governance-Bericht zu erstellen, der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht veröffentlicht war.

Der Aufbau der Governance der RBI

Für Banken existiert eine Vielzahl aufsichtsrechtlicher Vorschriften, die Auswirkungen auf die Governance der RBI haben und entsprechend zu berücksichtigen sind. Großbanken mit Sitz in der Europäischen Union müssen beispielsweise die Kapitaladäquanzverordnung (CRR), die Eigenkapitalrichtlinie (CRD), die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID), die Geldwäscherichtlinie (AML) oder die Zahlungsdiensterichtlinie einhalten. Dazu kommt eine Vielzahl österreichischer Gesetze wie das Bankwesen-, das Aktien-, das Wertpapieraufsichts- oder das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz. Dieser rechtliche Rahmen prägt die prozessualen Abläufe in der RBI maßgeblich.

Aufbauend auf den rechtlichen Rahmenbedingungen definierte die RBI ihre internen Verhaltensregeln, den RBI Verhaltenskodex (Code of Conduct, www.rbinternational.com → RBI Group → Responsible Banking → Code of Conduct). Dieser bildet gemeinsam mit den nachstehend erwähnten Werten das Fundament der auf Integrität und ethischen Prinzipien basierenden Unternehmenskultur. Die RBI verpflichtet sich mit dem Verhaltenskodex zu einer nachhaltigen Unternehmensführung und der damit einhergehenden sozialen und ökologischen Verantwortung.

Der Code of Conduct ist für alle Mitarbeiter:innen bindend und gewährleistet einen hohen Verhaltensstandard. Alle Governance-Dokumente der RBI müssen den in diesem Verhaltenskodex festgelegten Grundsätzen entsprechen und dienen im Umgang mit internen und externen Stakeholdern als Leitfaden. Ein gesetzeskonformes, ethisches, verantwortungsvolles und nachhaltiges Geschäftsgebaren ist ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmenskultur. Da die RBI in verschiedenen Ländern



tätig ist und die Mitarbeiter:innen aus Nationen mit unterschiedlichen Gesetzen, Vorschriften und Kulturen stammen, hat sich die RBI dazu verpflichtet, ihre Geschäftstätigkeit über nationale Grenzen hinweg nach höchsten ethischen Standards auszuüben. Durch die Einhaltung dieser hohen Standards sollen alle Mitarbeiter:innen zur positiven Wahrnehmung des Konzerns beitragen – insbesondere bei Kund:innen, Aktionär:innen, Geschäftspartner:innen und der allgemeinen Öffentlichkeit.

Der Verhaltenskodex der RBI wird in regelmäßigen Abständen angepasst. Ein wesentlicher Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie ist ein klares Bekenntnis zur Einhaltung der Menschenrechte. Die RBI respektiert und unterstützt die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vollumfänglich und lehnt jegliche Form der modernen Sklaverei und des Menschenhandels ab. Darüber hinaus bekennt sich die RBI zum Grundsatz der Nicht-Diskriminierung gegenüber Kund:innen und Lieferant:innen. Zudem werden klare Richtlinien zum Schutz vertraulicher Daten und zur Förderung eines fairen Wettbewerbs vorgegeben.

Gemeinsam mit dem rechtlichen Rahmen und dem Code of Conduct stellen die konzerninternen Richtlinien und Prozesse regelkonformes Verhalten sicher. Sie bilden das Unternehmensrecht der RBI. Deren Dokumentation und laufende Umsetzung stellen die grundlegende Voraussetzung zur Einhaltung der rechtlichen Anforderungen dar. Das Regelwerk definiert Rollen und Verantwortlichkeiten ebenso wie Standards für die Überwachung der Implementierung der Richtlinien.

Allgemeines

Transparenz ist ein Kernthema der Corporate Governance und damit auch von besonderer Bedeutung für die RBI. Der vorliegende Corporate-Governance-Bericht gliedert sich dabei nach den gesetzlichen Vorgaben des § 243c UGB und orientiert sich an dem in Anhang 2a des ÖCGK vorgegebenen Aufbau.

Seit der Kodexrevision 2020 hat die RBI Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands aufzustellen (Vergütungspolitik gemäß § 78a AktG) und die Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder in einem gesonderten Vergütungsbericht gemäß § 78c AktG darzustellen. Die Vergütungspolitik wurde der Hauptversammlung am 4. April 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt und zeitgerecht vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der RBI veröffentlicht. Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 wurde der Hauptversammlung am 26. März 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt und zeitgerecht vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der RBI veröffentlicht. Der ÖCGK gliedert sich in L-, C- und R-Regeln. L-Regeln (Legal Requirement) beruhen auf zwingenden Rechtsvorschriften. C-Regeln (Comply or Explain) sollen eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um kodexkonformes Verhalten zu erreichen. R-Regeln (Recommendation) haben Empfehlungscharakter; eine Nichteinhaltung muss weder offengelegt noch begründet werden. Die RBI weicht von folgenden C-Regeln ab, erreicht aber durch nachstehende Erklärungen und Begründungen kodexkonformes Verhalten:

C-Regel 45: Wettbewerbsverbot für Aufsichtsratsmitglieder

Die RBI AG ist das Zentralinstitut der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG). Innerhalb der RBG ist die RBI AG das Zentralinstitut (nach § 27a BWG) der Raiffeisen-Landeszentralen sowie sonstiger angeschlossener Kreditinstitute. Einige Mitglieder des Aufsichtsrats üben in ihrer Funktion als Eigentümervertreter:innen auch Organfunktionen in Banken der RBG aus. Dadurch kann der Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion zum Wohl des Unternehmens auf umfassendes branchenspezifisches Know-how und langjährige Erfahrung zurückgreifen.

C-Regel 52a: Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats (ohne Arbeitnehmervertreter:innen) beträgt höchstens zehn

Derzeit setzen sich die Kapitalvertreter:innen des Aufsichtsrats der RBI AG aus zwölf Mitgliedern, davon neun Kernaktionärsvertreter der RBG sowie drei Streubesitzvertreter:innen zusammen. Diese erhöhte Mitgliederzahl wurde in der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Juni 2017 beschlossen. Die Vergrößerung des Aufsichtsrats bringt zusätzliches Wissen mit Branchenrelevanz, erhöht die Diversität und stärkt den Aufsichtsrat in der Ausübung seiner Kontrollfunktion.

Entsprechend der C-Regel 62 des ÖCGK beauftragte die RBI AG die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien (Deloitte), die Einhaltung der C-Regeln des Kodex extern zu evaluieren. Der Bericht über diese externe Evaluierung ist auf www.rbinternational.com → Investoren → Corporate Governance & Vergütung → Evaluierung zum CG-Kodex öffentlich zugänglich.

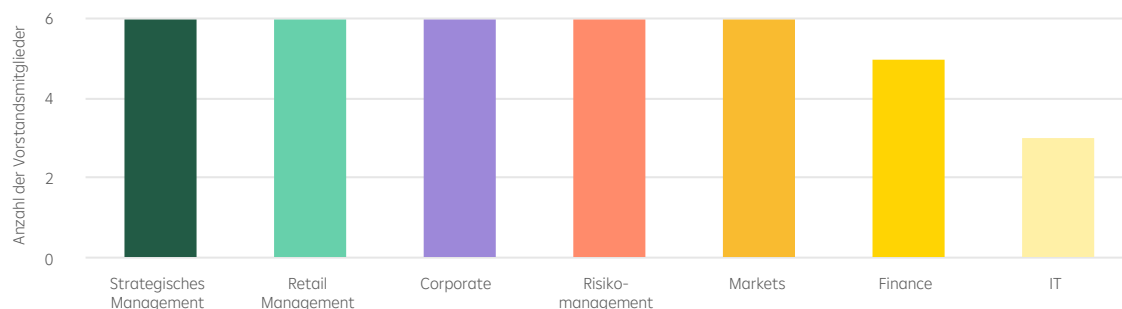
Zusammensetzung des Vorstands

Vorstandsmitglieder	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. Johann Strobl, Vorsitzender	1959	10. Oktober 2010	30. Juni 2026
Mag. Marie-Valerie Brunner	1967	1. November 2023	31. Oktober 2026
Mag. Andreas Gschwenter	1969	1. Juli 2015	30. Juni 2029
Lic. Mgr. Łukasz Januszewski	1978	1. März 2018	30. April 2025
Dr. Hannes Mösenbacher	1972	18. März 2017	28. Februar 2030
Dr. Andrii Stepanenko	1972	1. März 2018	28. Februar 2026

Der Aufsichtsrat beschloss eine Neuausrichtung der Ressortverteilung im Vorstand und berief im Oktober 2025 zwei neue Mitglieder in den Vorstand: Die CFO-Funktion ist seit 1. Jänner 2026 wieder ein eigenes Vorstandsressort und wird von Kamila Makhmudova, LL.M. MBA wahrgenommen. Neues Vorstandsmitglied für CIB Products & Solutions ist Mag. Rainer Schnabl, der am 1. März 2026 die Nachfolge von Lic. Mgr. Łukasz Januszewski antritt. Weiters entschied der Aufsichtsrat, die Position des CEO per 1. Juli 2026 mit Mag. Michael Höllner neu zu besetzen sowie die Funktionsperiode des Vorstandsmitglieds Mag. Andreas Gschwenter bis zum 30. Juni 2029 zu verlängern. Die Steuerung des Geschäftsbereichs Retail erfolgt nach dem Auslaufen des Vorstandsmandats von Andrii Stepanenko am 28. Februar 2026 durch den CEO.

Der Vorstand in seiner Zusammensetzung verfügt über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte sowie der Risikostruktur der RBI angemessen sind.

Expertise innerhalb des Gesamtvorstands



Die Mitglieder des Vorstands hatten im abgelaufenen Geschäftsjahr Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in den folgenden, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen, in- und ausländischen Gesellschaften inne:

Dr. Johann Strobl	UNIQA Insurance Group AG, 1. Stellvertreter des Vorsitzenden UNIQA Österreich Versicherungen AG, Stellvertreter des Vorsitzenden Oesterreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen, Österreich, Mitglied
Mag. Marie-Valerie Brunner	UNIQA Insurance Group AG, 3. Stellvertreterin des Vorsitzenden UNIQA Österreich Versicherungen AG, 3. Stellvertreterin des Vorsitzenden Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, 1. Stellvertreterin des Vorsitzenden Oesterreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen, Österreich, Mitglied
Mag. Andreas Gschwenter	RSC Raiffeisen Service Center GmbH, Österreich, stellvertretender Vorsitz Raiffeisen Informatik Geschäftsführungs GmbH, stellvertretender Vorsitz Oesterreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen, Österreich, Mitglied
Dr. Hannes Mösenbacher	Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich, Obmann Oesterreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen, Österreich, Mitglied

Neben der Leitung und Steuerung der RBI AG übten die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2025 Überwachungsaufgaben im Aufsichtsrat folgender Tochterunternehmen der RBI AG aus:

Vorstandsmitglied	Aufsichtsratsmandat
Dr. Johann Strobl	Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Vorsitz Raiffeisenbank a.s., Tschechien, Vorsitz (Vorsitz seit 6. Juni 2025)
Mag. Marie-Valerie Brunner	Raiffeisen banka a.d., Serbien, Vorsitz Raiffeisenbank a.s., Tschechien, Mitglied (seit 1. August 2025) Raiffeisen Bank Sh.a., Albanien, Vorsitz Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Mitglied (seit 6. November 2025)
Mag. Andreas Gschwentner	Raiffeisen Bank Zrt., Ungarn, Vorsitz Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Mitglied Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied Raiffeisenbank Austria d.d, Kroatien, stellvertretender Vorsitz Raiffeisenbank a.s., Tschechien, Mitglied
Dr. Hannes Mösenbacher	Raiffeisen Digital Bank AG, Österreich, stellvertretender Vorsitz Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, stellvertretender Vorsitz Raiffeisenbank a.s., Tschechien, Mitglied Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied
Dr. Andrii Stepanenko	Tatra banka, a.s., Slowakei, Vorsitz Raiffeisen Bank Kosovo J.S.C., Kosovo, Vorsitz Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft, Österreich, Vorsitz Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Österreich, stellvertretender Vorsitz Raiffeisen Digital Bank AG, Österreich, Vorsitz Raiffeisen Bank JSC, Ukraine, stellvertretender Vorsitz Raiffeisenbank a.s., Tschechien, Mitglied Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Mitglied Raiffeisen banka a.d., Serbien, Mitglied Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H., Österreich, Vorsitz

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2025 folgende Mitglieder an:

Aufsichtsratsmitglieder	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Mag. Erwin Hameseder, Vorsitzender	1956	10. Oktober 2010	Ordentl. Hauptversammlung 2030
MMag. Martin Schaller, 1. stellvertretender Vorsitzender	1965	4. Juni 2014	Ordentl. Hauptversammlung 2029
Mag. Reinhard Schwendtbauer, 2. stellvertretender Vorsitzender	1972	26. März 2025	Ordentl. Hauptversammlung 2030
Dr. Heinrich Schaller, 2. stellvertretender Vorsitzender ¹	1959	20. Juni 2012	Ordentl. Hauptversammlung 2025
Mag. Michael Alge	1971	31. März 2022	Ordentl. Hauptversammlung 2027
Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M.	1968	22. Juni 2017	Ordentl. Hauptversammlung 2027
Mag. Dr. Andrea Gaal	1963	21. Juni 2018	Ordentl. Hauptversammlung 2028
Mag. Michael Höllner	1978	31. März 2022	Ordentl. Hauptversammlung 2026
Dr. Rudolf Könighofer	1962	22. Juni 2017	Ordentl. Hauptversammlung 2027
Dr. Heinz Konrad	1961	20. Oktober 2020	Ordentl. Hauptversammlung 2030
Dr. Reinhard Mayr ¹	1954	20. Oktober 2020	Ordentl. Hauptversammlung 2025
Mag. Birgit Noggler	1974	22. Juni 2017	Ordentl. Hauptversammlung 2027
Mag. Dr. Christof Splechtna	1975	26. März 2025	Ordentl. Hauptversammlung 2030
Mag. Manfred Wilhelmer	1968	21. November 2023	Ordentl. Hauptversammlung 2028
Dr. Natalie Egger-Grunicke ²	1973	18. Februar 2016	Bis auf Weiteres
Mag. Peter Anzeletti-Reikl ²	1965	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Mag. Rudolf Kortenhofer ²	1961	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Mag. (FH) Gebhard Muster ²	1967	22. Juni 2017	Bis auf Weiteres
Mag. Helge Rechberger ²	1967	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Mag. Denise Simek ²	1971	1. Oktober 2021	Bis auf Weiteres

¹ Ausgeschieden mit der ordentlichen Hauptversammlung 2025

² Vom Betriebsrat entsendet

Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern, davon sind fünf Frauen.

Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der RBI AG legte im Sinn und unter Berücksichtigung der C-Regel 53 und des Anhangs 1 des ÖCGK fest, dass bei der Aufsichtsratszusammensetzung auf folgende Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft Bedacht zu nehmen ist:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zur Gesellschaft oder zu einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im vergangenen Jahr unterhalten haben. Das gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 ÖCGK führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Konzernsachverhalte sowie die bloße Ausübung der Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds oder Geschäftsführers durch ein Aufsichtsratsmitglied führen in der Regel nicht dazu, dass das betreffende Unternehmen als Unternehmen anzusehen ist, an dem ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, sofern nicht nach den Umständen zu vermuten ist, dass das Aufsichtsratsmitglied aus einem Geschäft mit diesem Unternehmen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil zieht.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft bzw. Beteiligter oder Angestellter der Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll dem Aufsichtsrat nicht länger als 15 Jahre angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkter Nachkomme, Ehegatte, Lebensgefährte, Vater, Mutter, Onkel, Tante, Bruder, Schwester, Nefte, Nichte) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

In Entsprechung der C-Regel 53 des ÖCGK sind – bis auf eine Ausnahme – alle von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats und alle Mitglieder der Ausschüsse im Sinne der vorstehenden Kriterien als von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig anzusehen. Mag. Michael Höllner war vor der Übernahme seines Aufsichtsratsmandats leitender Angestellter der Gesellschaft, erfüllt aber davon abgesehen ebenfalls alle Unabhängigkeitskriterien.

Im Sinn der C-Regel 54 des ÖCGK sind Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M., Mag. Birgit Noggler sowie Dr. Andrea Gaal Streubesitzvertreterinnen im Aufsichtsrat der RBI AG. Die genannten Mitglieder des Aufsichtsrats sind weder Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 Prozent, noch vertreten sie Interessen solcher Anteilseigner.

Mitglieder des Aufsichtsrats hatten im Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2025 folgende weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften inne:

Mag. Erwin Hameseder	AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Österreich, Vorsitz STRABAG SE, Österreich, stellvertretender Vorsitz Südzucker AG, Deutschland, 2. stellvertretender Vorsitz
Dr. Heinrich Schaller	voestalpine AG, Österreich, stellvertretender Vorsitz (bis 2. Juli 2025) AMAG Austria Metall AG, Österreich, 2. stellvertretender Vorsitz
Mag. Reinhard Schwendtbauer	voestalpine AG, Österreich, stellvertretender Vorsitz (seit 2. Juli 2025)
Mag. Michael Höllner	BayWa AG, Deutschland, Mitglied
Dr. Rudolf Könighofer	UNIQA Insurance Group AG, Österreich, Mitglied
Mag. Birgit Noggler	Semperit AG Holding, Österreich, Mitglied AMAG Austria Metall AG, Österreich, Mitglied
Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M.	Verbund AG, Österreich, 2. stellvertretender Vorsitz

¹ Dr. Heinrich Schaller war bis 26. März 2025 Mitglied des Aufsichtsrats.

² Mag. Reinhard Schwendtbauer ist seit 26. März 2025 Mitglied des Aufsichtsrats.

Leitungsfunktionen in wesentlichen Tochtergesellschaften der RBI AG wurden von keinem der Aufsichtsratsmitglieder wahrgenommen.

Der Aufsichtsrat in seiner gesamthaften Zusammensetzung, wie auch in seinen Ausschüssen, verfügt über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte sowie der Risikostruktur der RBI angemessen sind.

Zusammensetzung der Ausschüsse

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regelt dessen Organisation und weist bestimmte Aufgaben dem Arbeits-, Risiko-, Prüfungs-, Vergütungs-, Nominierungs-, Personal-, Compliance- und Digitalisierungsausschuss zu. Diese Ausschüsse setzten sich per 31. Dezember 2025 wie folgt zusammen:

	Arbeits- ausschuss	Risiko- ausschuss	Prüfungs- ausschuss	Vergütungs- ausschuss	Nominierungs- ausschuss	Personal- ausschuss	Compliance- ausschuss	Digitalisierungs- ausschuss
Vorsitzende(r)	Erwin Hameseder	Birgit Noggler	Eva Eberhartinger	Erwin Hameseder	Erwin Hameseder	Erwin Hameseder	Erwin Hameseder	Andrea Gaal
Erster Stellvertreter	Martin Schaller	Martin Schaller	Erwin Hameseder	Reinhard Schwendtbauer	Reinhard Schwendtbauer	Reinhard Schwendtbauer	Birgit Noggler	Martin Schaller
Zweiter Stellvertreter	Michael Höllerer	Erwin Hameseder	Reinhard Schwendtbauer	Martin Schaller	Martin Schaller	Martin Schaller	Michael Höllerer	-
Mitglied	Andrea Gaal	Christof Splechna	Martin Schaller	Eva Eberhartinger	Heinz Konrad	Heinz Konrad	Rudolf Könighofer	Michael Alge
Mitglied	Birgit Noggler	Eva Eberhartinger	Andrea Gaal	Andrea Gaal	Andrea Gaal	Andrea Gaal	Eva Eberhartinger	Manfred Wilhelmer
Mitglied	-	Andrea Gaal	Birgit Noggler	Birgit Noggler	Birgit Noggler	Birgit Noggler	-	-
Mitglied	Natalie Egger-Grunicke	Natalie Egger-Grunicke	Natalie Egger-Grunicke	Natalie Egger-Grunicke	Natalie Egger-Grunicke	-	Natalie Egger-Grunicke	Natalie Egger-Grunicke
Mitglied	Peter Anzeletti-Reikl	Rudolf Kortenhof	Rudolf Kortenhof	Peter Anzeletti-Reikl	Rudolf Kortenhof	-	Peter Anzeletti-Reikl	Peter Anzeletti-Reikl
Mitglied	Denise Simek	Gebhard Muster	Peter Anzeletti-Reikl	Denise Simek	Peter Anzeletti-Reikl	-	Gebhard Muster	-

Der Prüfungsausschuss, der Vergütungsausschuss sowie der Risikoausschuss sind jeweils zu einem Drittel mit Vertreter:innen der Kernaktionäre, des Streubesitzes und der Arbeitnehmer:innen besetzt. Bis auf den Digitalisierungsausschuss gehören allen Ausschüssen mindestens zwei Vertreter:innen des Streubesitzes als Mitglieder an. Drei der insgesamt acht Ausschüsse werden von einer Streubesitzvertreterin geleitet.

In allen Ausschüssen sind mindestens zu einem Drittel Frauen, im Durchschnitt beträgt die Frauenquote in den Ausschüssen rund 42 Prozent. Bei drei Ausschüssen haben Frauen den Vorsitz inne.

Mag. Birgit Noggler erfüllt als Vorsitzende des Risikoausschusses die gesetzlichen Vorgaben, die fachlichen Qualifikationen und die Unabhängigkeitsanforderungen gemäß § 39d Abs 3 BWG. Neben ihrer Funktion als Vorsitzende des Risikoausschusses ist sie hauptberuflich als Steuerberaterin tätig. Davor war sie von 2011 bis 2016 Finanzvorstand der Immofinanz AG und in den Jahren 2007 bis 2011 in führenden Funktionen der Immofinanz AG tätig. Von Anbeginn ihrer beruflichen Karriere war Mag. Birgit Noggler im Bereich Rechnungswesen tätig und kann so auf eine langjährige Expertise auf diesem Gebiet zurückgreifen. Mag. Birgit Noggler nimmt überdies neben ihrem Mandat bei der Semperit Aktiengesellschaft Holding unter anderem auch Aufsichtsratsmandate in der B&C Industrieholding GmbH, der B&C KB Holding GmbH, der NOE Immobilien Development GmbH und der AMAG Austria Metall AG wahr.

Neben ihrer Funktion als Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. hauptberuflich als Vorständin des Instituts für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen der Wirtschaftsuniversität Wien tätig und war von 2006 bis 2011 deren Vizerektorin, verantwortlich für Finanz-, Rechnungswesen und Controlling. Aufgrund ihrer jahrelangen Forschungs- und Lehrtätigkeit an nationalen sowie internationalen Universitäten und ihrer hohen fachlichen Expertise gilt Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. als anerkannte Expertin auf dem Gebiet des Finanz- und Rechnungswesens sowie der Besteuerung. Zu ihren Forschungsschwerpunkten zählen die Themen Bilanzierung, Besteuerung, Finanzierung und Steuern, europäische/internationale Bilanzierung und internationales Steuerrecht. Weiters ist sie Mitglied im beratenden Sustainability Council der RBI und verfügt über umfangreiche Expertise in Governance-Fragen. Darüber hinaus hat Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. zahlreiche Publikationen in diversen Fachzeitschriften veröffentlicht. Sie hat seit 2009 Erfahrung in Aufsichtsräten und Prüfungsausschüssen anderer Unternehmen. Seit 2024 ist sie Mitglied des Aufsichtsrats der Verbund AG.

Mag. Dr. Andrea Gaal als Vorsitzende des Digitalisierungsausschusses hatte im Laufe ihrer beruflichen Karriere Schlüsselpositionen bei britischen und amerikanischen High-Tech-Start-ups inne und war in geschäftsführender Funktion mit Verantwortlichkeiten für die DACH- und CE-Region sowie für Nordamerika (Kanada) bei Sony und Sony Ericsson tätig. Neben ihrem beruflichen Wirken im Beirat von High-Tech-Start-ups ist Mag. Dr. Andrea Gaal Mitglied des Senates an der Webster Privatuniversität Wien, wo sie am Department of International Business & Management lehrt; weiters unterrichtet sie an der Lauder Business School Vienna (University of Applied Sciences) u. a. in den Bereichen Strategic Finance at the Crossroads of AI & ESG, Leadership, Corporate Strategy, Global Negotiations und Green Business Models & Sustainability sowie Diversity & Women in Management.

Mit Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. als Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Mag. Birgit Noggler als Vorsitzende des Risikoausschusses und Mag. Dr. Andrea Gaal als Vorsitzende des Digitalisierungsausschusses wird die Verantwortung der Streubesitzvertreter:innen unterstrichen.

Der Beirat

Der Beirat setzt sich aus Vertretern der RBG zusammen und hat ausschließlich beratende Funktion für den Vorstand der RBI AG. Die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Vorstands oder des Aufsichtsrats werden durch die Tätigkeit des Beirats nicht eingeschränkt.

Der Beirat berät über Gegenstände, die wesentliche Eigentümerinteressen der Raiffeisen-Landeszentralen in ihrer Funktion als Kernaktionäre betreffen, sowie über ausgewählte Bereiche der Kooperation zwischen der RBI und der RBG. Themen der Beratung sind weiters die Zentralinstitutsfunktion der RBI im Sinn des § 27a BWG und die damit verbundenen Aufgaben sowie die Verbundunternehmen in ihrer Eigenschaft als Vertriebspartner der RBG.

Der Beirat setzt sich aus den sieben Aufsichtsratsvorsitzenden der Raiffeisenlandesbanken und dem Obmann des Raiffeisenverbands Salzburg zusammen und tagte 2025 vier Mal. Die Teilnahmequote der Mitglieder pro Sitzung lag bei 90,6 Prozent.

Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die für das Geschäftsjahr 2017 und die Folgejahre in der ordentlichen Hauptversammlung am 21. Juni 2018 beschlossen wurde.

Den Beiratsmitgliedern wird jährlich, sofern die Hauptversammlung künftig nichts Gegenteiliges beschließt, eine Vergütung gewährt, die sich wie folgt zusammensetzt:

- für den Beiratsvorsitzenden € 25.000,- (exkl. USt)
- für den Stellvertreter des Beiratsvorsitzenden € 20.000,- (exkl. USt)
- für jedes weitere Mitglied des Beirats jeweils € 15.000,- (exkl. USt)

Jedem Mitglied des Beirats wird zusätzlich für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von € 1.000,- (exkl. USt) gewährt. Entsprechend der Dauer des jeweiligen Beiratsmandats wird die jährliche Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr aliquot oder zur Gänze zugeteilt.

Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats

Kompetenzverteilung und Arbeitsweise im Vorstand

Der Vorstand der RBI AG leitet die Gesellschaft nach klaren Zielvorgaben, Plänen und Richtlinien in eigener Verantwortung. Diese Verantwortung wird im Sinne einer zukunftsgerichteten, modernen und nachhaltig orientierten Unternehmensführung wahrgenommen. Dabei verfolgt der Vorstand stets das Wohl des Unternehmens und berücksichtigt die Interessen der Kund:innen, der Aktionär:innen und der Arbeitnehmer:innen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gemäß dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Die wöchentlichen Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie dienen der wechselseitigen Information, der Beratung und der Entscheidungsfindung in allen Angelegenheiten, die der Genehmigung des Organs bedürfen. Die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands enthalten Informations- und Berichtspflichten des Vorstands sowie einen Katalog jener Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder wurden vom Aufsichtsrat unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands wie folgt festgelegt (Stand 31. Dezember 2025):

Vorstandsmitglied	Vorstandsbereiche
Dr. Johann Strobl	CEO: Chairman's Office; Group ESG & Sustainability Management; Group Executive Office; Group Government & Stakeholder Affairs; Group Internal Audit; Group Investor & Media Relations; Group Marketing; Group People, Culture & Organization; Group Strategy & Innovation; Group Subsidiaries & Equity Investments; Legal Services; Sector Marketing CFO: Active Credit Management; Group Finance Data, Analytics & Operations; Group Accounting & Financial Methodologies; Group Financial Reporting & Steering; Group Operational & Cost Controlling; Group Tax Management; Group Treasury
Mag. Marie-Valerie Brunner	CIB Customer Coverage: CIB Client Lifecycle Management; Group CIB Business Development & Steering; Group Corporates; Institutional Clients CIB Products & Solutions (interimistisch): Group Asset Management (via RCM); Group Capital Markets; Group CIB Business Development & Steering; Group Prime Services; Group Structured Finance & Investment Banking; Group Transaction Banking; Raiffeisen Certificates, Retail Bonds & Equity Trading; Raiffeisen Research
Mag. Andreas Gschwentner	COO/CIO: Group Core IT, Data & Platforms; Group Efficiency Management; Group ; Group IT Delivery Client Facing; Group IT Delivery Non-Client Facing; Group Procurement, Outsourcing & Real Estate Management; Group Security, Resilience & Portfolio Governance ² ; Head Office Operations
Dr. Hannes Mösenbacher ³	CRO: Group Advanced Analytics; Group Compliance ¹ ; Group Corporate Credit Management; Group Financial Institutions, Country & Portfolio Risk Management; Group Regulatory Affairs ¹ ; Group Risk Controlling; Group Risk Data & Regulatory Reporting; Group Special Exposures Management; International Retail Risk Management; Sector Risk Controlling Services
Dr. Andrii Stepanenko	Retail Banking: Payments & Daily Banking; Retail Customer Growth; Retail Products & Steering; Retail Strategy & Digital Transformation

1 Berichtet an den gesamten Vorstand und Aufsichtsrat

2 Datenschutzbeauftragte der RBI und ihrer österreichischen Tochtergesellschaften berichtet direkt an den gesamten Vorstand

3 Mitglied des Vorstands verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß § 23 (4) FM-GwG

Veränderungen in der Organisationsstruktur

Anstehende Änderung in der Ressortverteilung - CFO & Retail Banking

Basierend auf dem Beschluss des Aufsichtsrats wird die Ressortverteilung im Vorstand im ersten Quartal 2026 neu ausgerichtet. Die CFO-Funktion bildet seit 1. Jänner 2026 ein eigenständiges Vorstandsressort. Die Retailfunktion wird kein eigenes Vorstandsressort mehr innerhalb der RBI AG sein. Stattdessen übernimmt der CEO die direkte Steuerung dieses Geschäftsbereichs. Die bestehende operative Struktur des Retail-Geschäfts bleibt unverändert: Die vier Retail-Bereiche berichten künftig direkt an den CEO.

Vorstandsbereich Chief Executive Officer (CEO)

Group Investor & Media Relations: Im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung der externen Kommunikation wurde der Bereich Group Investor Relations in Group Investor & Media Relations umbenannt. Diese Änderung spiegelt die erweiterte Bedeutung für die externe Kommunikation wider, die zu Beginn des zweiten Quartals in diesen Bereich integriert wurde und nun umfassend zur externen Positionierung der RBI beiträgt. Zuvor waren sowohl die externe als auch die interne Kommunikation Teil des Bereichs Group Marketing. Die interne Kommunikation wird nun von Group People, Culture & Organization verantwortet.

Vorstandsbereich CIB Customer Coverage

Group Corporates: Der Bereich Corporate Customers wurde zu Group Corporates umbenannt. Diese Namensänderung reflektiert die gewachsene konzernweite Bedeutung des Geschäfts mit Großkunden. Der Begriff Group Corporates wurde erstmals im vierten Quartal 2023 als neue Bezeichnung für das ehemalige GAMS-System eingeführt und ist seit Jänner 2025 als eigenständige Business Line in den Tochterbanken und in der RBI AG in Verwendung. Die Umbenennung des Bereichs trägt dieser Entwicklung Rechnung und stärkt die strategische Positionierung innerhalb des Vorstandsbereichs CIB Customer Coverage.

Sitzungen des Vorstands

Im Berichtszeitraum trat der Vorstand zu 52 Sitzungen zusammen. Dabei wurden neben der aktuellen Geschäftsentwicklung insbesondere auch strategische Themen, wie die Weiterentwicklung des Geschäftsbetriebs und wesentliche regulatorische Aspekte in regelmäßigen Abständen besprochen und diskutiert.

Zu den regulatorischen Themen zählten dabei laufende Updates zu Audit, Compliance sowie interne rechtliche Bestimmungen. Im Folgenden werden weitere für die Governance der RBI relevante Punkte des Jahres 2025 erläutert.

Russland

Die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine blieben auch im Jahr 2025 eine zentrale Herausforderung für den Vorstand. Mögliche Transaktionen, die zu einer Entkonsolidierung führen könnten, wurden gründlich geprüft und verfolgt.

Seit Beginn des Kriegs hat die RBI ihre Aktivitäten in Russland deutlich reduziert und umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um die Risiken im Zusammenhang mit verschärften Sanktionen und Compliance-Anforderungen zu minimieren. Im Geschäftsjahr wurde die Reduktion des Russlandgeschäfts weiter vorangetrieben.

Detailinformationen zu den Rechtsfällen, die im Zusammenhang mit dem Engagement in Russland stehen, finden sich im Anhang des Konzernabschlusses bei den sonstigen Angaben.

Polen

Im Hinblick auf das Engagement in Schweizer-Franken- und Euro-Hypothekarkrediten in Polen berücksichtigte der Vorstand im Geschäftsjahr die daraus resultierenden Risiken durch den Aufbau angemessener Vorsorgen entsprechend. Zusätzlich forcierte und entwickelte der Vorstand das im Vorjahr gestartete Settlement-Programm weiter, um mit möglichst vielen Kreditnehmer:innen außergerichtliche Einigungen zu erzielen. Detailinformationen zu den Rechtsfällen im Zusammenhang mit Hypothekarkrediten, die in Fremdwährungen denominated oder an eine Fremdwährung gekoppelt sind, finden sich im Anhang des Konzernabschlusses in den sonstigen Angaben.

Compliance

Der Vorstand der RBI behandelte im Rahmen der Compliance-Berichterstattung regelmäßig Compliance-Risiken, Marktentwicklungen sowie Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des RBI-Compliance-Systems, der Effektivität der internen Kontrollmechanismen und der Konzernsteuerung.

Ein Fokus der Diskussionen lag 2025 auf der Verbesserung des Compliance-Prozesses sowie auf den Bereichen Konzernsteuerung, Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsprävention und Finanzsanktionen, insbesondere im Hinblick auf die lückenlose Einhaltung der europäischen und internationalen Sanktionspakete.

Ein weiterer Schwerpunkt der Berichte an den Vorstand waren die Ergebnisse und Maßnahmen aus internen und externen Compliance-Prüfungen durch die Innenrevision und die Bankenaufsicht.

Der Vorstand der RBI entwickelte in Zusammenarbeit mit dem Compliance-Bereich den Verhaltenskodex der RBI, der eine nachhaltige Unternehmenskultur und die Einhaltung höchster ethischer Standards für die Mitarbeiter:innen fördert. Der Verhaltenskodex und die Integration von Compliance in wesentliche Entscheidungsprozesse sind zentrale Elemente der Unternehmenskultur der RBI und unterstützen die Verbesserung und Stärkung der Corporate Governance.

ESG

Der Nachhaltigkeitsausschuss unterstützt und berät den Vorstand in ESG-Fragen. Jedes Mitglied des Nachhaltigkeitsausschusses verfügt über entsprechendes Wissen und Erfahrung in ESG-Themen. Die Einbindung aller verantwortlichen Bereiche dient dazu, die vielfältigen Aspekte von ESG, wie den ESG-Übergangsplan zur Minderung und Anpassung an den Klimawandel, das Sammeln relevanter Daten, die Weiterentwicklung des ESG-bezogenen Geschäfts (z. B.: ESG Finanzierungen, Green/Social Bonds), das Stakeholder-Engagement sowie die Einhaltung von ESG-Vorschriften zu berücksichtigen bzw. zu gewährleisten. Auch die Berücksichtigung von Risiken spielt bei der Umsetzung eines ganzheitlichen Ansatzes für Nachhaltigkeit eine wichtige Rolle. Der Ausschuss wird von dem für CIB Customer Coverage verantwortlichen Vorstandsmitglied Mag. Marie-Valerie Brunner geleitet und umfasst folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- Er berät den Vorstand in ESG-Fragen und informiert ihn über bestehende oder potenzielle materielle Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit, z. B. der Notwendigkeit, die ESG-Strategie anzupassen, Durchführungsbestimmungen umzusetzen oder ESG-bezogene Verpflichtungen einzugehen. Dazu gehört die regulatorische Compliance mit den aktuellen ESG-Gesetzen und Aufsichtsverpflichtungen.
- Er empfiehlt dem Vorstand in der Konzernzentrale und in den Tochtergesellschaften in Bezug auf ESG passende Steuerungskennzahlen.
- Er überwacht die ganzheitliche Ausrichtung der Principles for Responsible Banking.

Der Nachhaltigkeitsausschuss wird von der bereichsübergreifenden Responsible Banking Task Force unterstützt. Diese Task Force spiegelt die Zusammensetzung des Nachhaltigkeitsausschusses auf Arbeitsebene wider und definiert und koordiniert zentrale ESG-Themen. Konzernweit sind lokale Nachhaltigkeitsmanager:innen tätig. Zusätzlich gibt es ESG-Beauftragte für die einzelnen Geschäfts-, Finanz- und Risiko-Bereiche in den Tochtergesellschaften, um einen standardisierten und koordinierten Ansatz innerhalb der RBI sicherzustellen. Im Jahr 2025 traf sich der Ausschuss neun mal.

Um den Erfordernissen der Berichterstattung im Rahmen der CSRD (Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen) entsprechen zu können, wurden Strukturen geschaffen, welche die Definition und Dokumentation von Prozessen, die Kontrollziele, die Integrität sowie die fristgerechte Fertigstellung der Berichte sicherstellen. Ein interdisziplinäres Team gewährleistet ein umfassendes Nachhaltigkeitsstatement, das integrierter Bestandteil des finanziellen Lageberichts ist.

Digitalisierung

Die vom Vorstand beschlossenen Digitalisierungsmaßnahmen in den Bereichen Agilität, Cloud-Migration, Technologieführerschaft und Datenzentrierung werden weiterhin umgesetzt. Im Bereich Agilität wurde die RBI Ende 2024 in einem externen Peer-Group-Vergleich von PwC aufgrund der konzernweiten Einführung positiv bewertet. Auch im Cloud-Bereich liegt der Anteil der Anwendungen in der Cloud bei über 55 Prozent, was eine starke Position im globalen Vergleich darstellt. Die entwickelten Fähigkeiten tragen dazu bei, auf die sich schnell verändernden Anforderungen, insbesondere im Bereich künstlicher Intelligenz, vorbereitet zu sein.

Künstliche Intelligenz

Angesichts der Fortschritte im Bereich der künstlichen Intelligenz, insbesondere der generativen KI, wurden die vom Vorstand bereits vor zwei Jahren ins Leben gerufenen Initiativen erfolgreich weiterentwickelt, um die KI-Transformation gezielt voranzutreiben.

Im AI Center of Excellence (AICoE) entwickelt ein Expertenteam komplexe Use Cases für die unternehmensweite Implementierung von KI-Technologien, während das AI Committee (AICO) seit seiner Gründung die strategische Ausrichtung und regulatorische Konformität durch verbesserte Prozesse sicherstellt. Das AICO verwaltet eine Use-Case-Datenbank mit rund 300 Einträgen. Eine Gruppe von KI-Expert:innen unterstützt das AICO, hinterfragt Ideen und unterbreitet Umsetzungsempfehlungen. Die Tochterbanken pflegen einen Wissensaustausch zu Ideen und Blueprints, also die Übersetzung geschäftlicher Anforderungen in einen technischen Plan.

In die Verantwortung des AICO fällt auch die Einführung des EU AI Act, die Einhaltung der DSGVO, der Bankenregularien sowie der RBI-eigenen KI-Richtlinien. Entsprechende Dokumentationen erläutern die KI-Strategie und -Adoption im Einklang mit den Erwartungen der EZB. Hochrisiko-Use Cases (jene Fälle, die das Potenzial für erhebliche negative Auswirkungen auf die Sicherheit, Gesundheit oder die Grundrechte von Menschen haben) werden eng überwacht, mit strengen Maßnahmen zur Sicherstellung der Compliance, einschließlich der Abstimmung mit der internen Revision. Das AICO stellt sicher, dass alle KI-Aktivitäten mit den strategischen Zielen der RBI übereinstimmen, und regelmäßig an den Vorstand berichtet werden. Use Cases werden hinsichtlich ihrer Leistung überwacht und können pausiert werden, wenn sie die Erwartungen nicht erfüllen.

Das AI Pioneer Program, eine konzernweite Initiative der RBI, mit dem Ziel, die unternehmensweite Nutzung von KI-Anwendungen voranzutreiben und die KI-Kompetenz der Mitarbeit:innen zu stärken, war äußerst erfolgreich und stärkte die KI-Kompetenz auf breiter Basis. KI-Anwendungen umfassen ein breites Spektrum, darunter KYC, Smart Targeting, Medienmonitoring, Dokumentenverarbeitung und KI-Programmierhilfe-Tools. Alle Plattformen (darunter zu verstehen sind umfassende technologische Rahmenwerke, die im Kontext der Technologie dazu dienen, Software zu verwalten und auszuführen) sind EU-basiert und entsprechen den geltenden Vorschriften. Sie werden von Partnern betrieben, die einer Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegen.

Human Resources

Im Berichtsjahr lag der Schwerpunkt auf der Entwicklung von Führungskräften mit zusätzlichen Programmen für die Top-Management-Ebene. Offsites sind eine wichtige Plattform zur Weiterentwicklung und Stärkung des Top-Managements, das in diesem Rahmen gemeinsam mit dem Vorstand an strategischen Fragestellungen und an der Weiterentwicklung der Führungs- und Unternehmenskultur arbeitet. 2025 fanden zwei solcher Treffen statt.

Die RBI verfolgt mit ihrem Executive Leadership Development das Ziel, Führungskompetenzen gezielt auszubauen und die Vorstände und das Top-Management auf zukünftige Herausforderungen vorzubereiten. Ein konzernweites Programm ermöglicht es, dass Führungskräfte aus verschiedenen Bereichen gemeinsam lernen. Zudem wurde ein maßgeschneidertes Leadership-Programm für die Vorstandsmitglieder entwickelt, um die Effektivität und die Zusammenarbeit zu stärken.

2025 wurde eine Mitarbeiterumfrage durchgeführt, die Fragen in vier Kategorien abdeckte: Mein Engagement, Mein Vorgesetzter, Team und Zusammenarbeit sowie Arbeitseffizienz. Zu den Stärken zählten die Fürsorge der Vorgesetzten für die einzelnen Mitarbeiter:innen, die Anerkennung der Leistungen sowie die effektive Priorisierung im Team. Entwicklungsmöglichkeiten umfassen die weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Teams, die Vereinfachung und Optimierung von Prozessen (trotz der erzielten greifbaren Fortschritte besteht hier weiteres Verbesserungspotenzial) sowie ein nachhaltigeres Management der Arbeitsbelastung.

Die Teilnahmequote betrug 83,9 Prozent (letzte Befragung im Jahr 2024: 84,7 Prozent). Der Engagement-Score lag bei 71 Prozent (Prozentsatz der positiven Antworten bezogen auf die Gesamtzahl der Antworten auf diese Fragen), nach 74 Prozent im Jahr 2024, was zwar einen leichten Rückgang darstellt jedoch über dem Branchendurchschnitt bleibt. Die Bewertung im Bereich Mein Vorgesetzter ist um zwei Prozentpunkte auf 77 Prozent gestiegen. Der Gesamtengagement-Score blieb stabil bei 81 Prozent.

Fit & Proper-Trainings

Die Bankenaufsicht erwartet von Vorstand und Führungskräften nachweisbare fachliche Kompetenz sowie persönliche Integrität. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, finden regelmäßig Fit & Proper-Trainings statt. 2025 lag der Fokus auf folgenden Themen: makroökonomische Entwicklungen und Risiken, regulatorische Neuerungen wie etwa der EU Listing Act und CRR III, Compliance und steuerliche Berichterstattung, Open Banking, Datenmanagement, Künstliche Intelligenz und Datenschutz sowie die Aufgaben der Depotbank. Auch aktuelle Entwicklungen im Bereich der nachhaltigen und grünen Finanzierung wurden behandelt. Die Trainings wurden von Expert:innen aus unterschiedlichen Fachbereichen durchgeführt und fördern die gezielte Kompetenzentwicklung sowie den Austausch des Managements zu aktuellen Herausforderungen und regulatorischen Anforderungen.

Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

Der Vorstand informierte den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements sowie der Kapital- und Liquiditätssituation der Gesellschaft und wesentlicher Konzernunternehmen. In seinen Sitzungen legte der Aufsichtsrat besonderes Augenmerk auf eine vorausschauende und umsichtige Risikosteuerung und Kapitalplanung.

Die geopolitischen Entwicklungen und deren potenzielle Auswirkungen auf die makroökonomische Lage sowie die strategische Positionierung der RBI wurden im Aufsichtsrat eingehend erörtert. Es wurden erneut die unterschiedlichen Optionen eines möglichen Ausstiegs bzw. einer Entkonsolidierung der russischen Einheit und die damit verbundenen rechtlichen, wirtschaftlichen und regulatorischen Aspekte im Aufsichtsrat diskutiert. Wiederholt wurde auch über die deutliche Reduktion des Geschäfts in Russland informiert. Dabei wurden unter anderem die rechtlichen und bilanziellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Klage der Rasperia gegen die russische Tochter AO Raiffeisenbank regelmäßig behandelt.

Im Rahmen der jährlichen Strategieüberprüfung fanden, wie auch in den vergangenen Jahren, Strategieworkshops des Aufsichtsrats mit dem Vorstand zur eingehenden Diskussion und Analyse der strategischen Ausrichtung statt. Darüber hinaus wurde mit dem Aufsichtsrat die Strategie bis 2030 ausführlich erörtert.

Bei der regelmäßig stattfindenden Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung wurde der Aufsichtsrat ausführlich über die Ertrags-, Liquiditäts-, Risiko- und Kapitalsituation der RBI informiert. Außerdem gab es regelmäßige Updates zum Stand der gerichtsanhängigen Rechtsfälle in Zusammenhang mit Fremdwährungskrediten in Polen und dem daraus resultierenden Vorsorgebedarf. Dabei wurde die Angemessenheit von Rückstellungen zur Risikominimierung in Bezug auf Fremdwährungskredite in Polen erörtert. Der Aufsichtsrat setzte sich im Berichtsjahr außerdem laufend mit den zur Kostenoptimierung gesetzten Maßnahmen auseinander und begleitete deren Umsetzung.

Darüber hinaus wurde dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen über die wirtschaftliche Situation ausgewählter Netzwerkbanken sowie die makroökonomischen Rahmenbedingungen im jeweiligen Land berichtet. Diese Berichterstattung erfolgte in der Aufsichtsratssitzung zum Teil direkt durch die jeweiligen Vorstandsvorsitzenden der Netzwerkbanken.

In den regelmäßig stattfindenden Compliance-Updates wurden der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse ausführlich über aktuelle Compliance-Themen, insbesondere zu Finanzsanktionen sowie Bekämpfung von Geldwäsche, informiert. Im Berichtsjahr befasste sich der Aufsichtsrat auch mit der Weiterentwicklung der konzernweiten Compliance-Governance. Zur strukturellen Verankerung dieser Themen wurde ein eigener Compliance-Ausschuss des Aufsichtsrats eingerichtet, der sich vertieft mit der Ausrichtung und Weiterentwicklung des konzernweiten Compliance-Rahmenwerks beschäftigt.

Ebenso wurde dem Aufsichtsrat quartalsweise über den Status der IT-Sicherheit sowie die gesetzten Initiativen im Konzern Bericht erstattet. Weiters wurde der Aufsichtsrat regelmäßig über Fortschritte in der digitalen Transformation, insbesondere im Bereich KI informiert.

Der Aufsichtsrat diskutierte und überprüfte die ESG-Strategie sowie die nachhaltige Ausrichtung der Gesellschaft als Pfeiler der Gesamtbankstrategie. Auf Basis einer laufenden Berichterstattung erörterte der Aufsichtsrat den Stand der gesetzten Maßnahmen und Initiativen und überwachte die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Zudem erhielt der Aufsichtsrat einen ausführlichen Bericht über die Maßnahmen zur Förderung der Diversität und Inklusion im Unternehmen.

Es fanden wie jedes Geschäftsjahr mehrere Fit-&-Proper-Schulungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats statt. Fester Bestandteil der Fit-&-Proper-Schulungen sind die Updates zu aktuellen regulatorischen Themen sowie makro- und geopolitische Updates. Im Jahr 2025 lag der Schwerpunkt der Schulungen auf den Bereichen Digitalisierung, insbesondere Cyber Security, KI und Kryptowährungen sowie ESG-Themen wie ESG Chancen und Risiken, die EU-Omnibus-Initiative und globale Nachhaltigkeitsentwicklungen. Ergänzt wurden die Schulungen durch Updates zu Compliance-Themen wie den EU-Listing Act, Anti-Korruptionsvorgaben und Compliance-Anforderungen im Bereich der steuerlichen Berichterstattung.

Der Aufsichtsrat beschloss 2025 eine neue Ressortverteilung im Vorstand, die im ersten Quartal 2026 wirksam wird. Die CFO-Funktion bildet ein eigenständiges Vorstandsressort und Kamila Makhmudova, LL.M. MBA, wurde mit Wirkung zum 1. Jänner 2026 zur CFO bestellt. Die Steuerung des Geschäftsbereichs Retail erfolgt nach dem Auslaufen des Vorstandsmandats von Andrii Stepanenko durch den CEO. Zudem bestellte der Aufsichtsrat Mag. Rainer Schnabl mit Wirkung zum 1. März 2026 zum

Vorstandsmitglied für „Corporate & Investment Banking Products & Solutions“, nachdem Lic. Mgr. Łukasz Januszewski sein Vorstandsmandat mit Wirkung zum 30. April 2025 niedergelegt hatte. Mag. Marie-Valerie Brunner hatte mit 1. Mai 2025 interimistisch die Leitung dieses Vorstandsbereichs übernommen. Der Aufsichtsrat bestellte mit Beschluss vom 17. Dezember 2025 Mag. Michael Höllner zum Nachfolger von Dr. Johann Strobl in der Funktion des CEO. Mag. Michael Höllner wird den Vorstandsvorsitz ab 1. Juli 2026 übernehmen und sein Aufsichtsratsmandat mit Beginn der Hauptversammlung am 9. April 2026 niederlegen. Der Aufsichtsrat beschloss außerdem, die Funktionsperiode des Vorstandsmitglieds Mag. Andreas Gschwentner bis zum 30. Juni 2029 zu verlängern.

Auf Empfehlung des Aufsichtsrats wurden die Aufsichtsratsmandate von Mag. Erwin Hameseder und Dr. Heinz Konrad in der ordentlichen Hauptversammlung am 26. März 2025 verlängert. Zudem wählte die Hauptversammlung Mag. Reinhard Schwendtbauer und Mag. Dr. Christof Splechtna neu in den Aufsichtsrat. Nach Ablauf seiner Mandatsperiode stand KR MMag. Reinhard Mayr für eine Wiederwahl in der Hauptversammlung nicht mehr zur Verfügung. Dr. Heinrich Schaller legte sein Aufsichtsratsmandat mit Beginn der Hauptversammlung am 26. März 2025 zurück.

Das Verhältnis zwischen Aufsichtsrat und Vorstand war durch einen offenen und kontinuierlichen Austausch gekennzeichnet; sowohl im Rahmen der regulären Sitzungen als auch darüber hinaus in zahlreichen Informationsformaten und informellen Gesprächen.

Entscheidungsbefugnisse und Tätigkeiten der Ausschüsse des Aufsichtsrats

In den Geschäftsordnungen des Vorstands sowie des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind jene Geschäftsführungsmaßnahmen geregelt, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. des zuständigen Ausschusses bedürfen.

Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss befasst sich nicht nur mit Kredit- und Limitanträgen, sondern auch mit allgemeinen Fokusberichten zu den einzelnen Industrien im Firmenkundensegment sowie im Bereich institutionelle Kund:innen. Dabei werden jeweils auch ausgewählte Kundengruppen und Finanzinstitute erörtert sowie über wesentliche positive und negative Veränderungen in der Bonität von Kund:innen berichtet. Zusätzlich befasst sich der Arbeitsausschuss im Jahresverlauf sowohl mit der Entwicklung der 20 größten Gruppen verbundener Kund:innen im Firmenkundensegment als auch mit aktuellen anlassbezogenen Sonderberichten zu bestimmten Kund:innen oder Industrien. Der Arbeitsausschuss diskutiert und entscheidet Limitanträge von Unternehmen und institutionellen Kund:innen und leitet nach Erörterung jene Anträge an den Gesamtaufichtsrat weiter, die in dessen Entscheidungskompetenz fallen. Ebenso werden Berichte an den Aufsichtsrat vorbesprochen, wie der jährliche Bericht über Großkredite gemäß § 28b BWG. Zuschüsse von Eigenkapital an Beteiligungsunternehmen im Rahmen bestimmter Betragsgrenzen bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Arbeitsausschusses. Diese wurden in den entsprechenden Antragsfällen im Geschäftsjahr 2025 erteilt.

Neben den Kredit- und Limitanträgen wurden dem Arbeitsausschuss 2025 umfangreiche Fokusberichte über einzelne Geschäftsbereiche und die von ihnen betreuten Kundensegmente im Corporate- und Financial-Institutions-Bereich präsentiert. Dabei wurden auch die jeweiligen Anteile am Gesamtportfolio, die Ratingqualität sowie segmentspezifische Entwicklungen und Ausfallwahrscheinlichkeiten besprochen. Im Arbeitsausschuss wurde kontinuierlich an der Verbesserung und Anpassung der Entscheidungs- und Berichtprozesse gearbeitet, um die Effizienz zu steigern und aktuellen Anforderungen gerecht zu werden. Im Jahr 2025 wurde die Berichtsstruktur im Arbeitsausschuss überarbeitet, um eine noch effizientere Informationsvermittlung sicherzustellen. Darüber hinaus befürwortete der Arbeitsausschuss die neue Struktur der Vorstandsressorts zur Vorbereitung der Beschlussfassung im Aufsichtsrat.

Risikoausschuss

In die Zuständigkeit des Risikoausschusses fallen die Beratung des Vorstands hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie, die Überwachung der Umsetzung dieser im Zusammenhang mit der Steuerung, der Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß BWG sowie die Beobachtung der Eigenmittelausstattung und der Liquidität. Dazu erfolgen im Risikoausschuss quartalsmäßige Berichte, unter anderem zum Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiko sowie zu den Themen Internes Kapitaladäquanzverfahren (ICAAP) und der Entwicklung uneinbringlicher Kredite. Darüber hinaus werden aktuelle Risikoaspekte behandelt, und es erfolgen im Fall aktueller politischer Veränderungen ausgewählte Länderberichte sowie Berichte zu regulatorischen Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die RBI. Weiters werden im Risikoausschuss die relevanten Kennzahlen und Toleranzwerte hinsichtlich des Risikoappetits des Konzerns unter Berücksichtigung von Budgetplanung und Strategie besprochen. Der Risikoausschuss erhält weiters regelmäßige Berichte zu den wesentlichen Rechtsfällen.

Ferner fällt auch die Überprüfung, ob bei der Preisgestaltung der angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell sowie die Risikostrategie angemessen berücksichtigt wurden, in die Zuständigkeit des Risikoausschusses. Hierzu bespricht der Risikoausschuss die ihm vorliegenden Berichte zur Preisgestaltung und -kalkulation im Kunden- und Finanzinstitutsgeschäft und berät hinsichtlich eines Plans mit Abhilfemaßnahmen. Der Risikoausschuss überwacht weiters, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen, Risiko-, Kapital-, und Liquiditätsaspekte und der Zeitpunkt realisierter Gewinne und Verluste angemessen berücksichtigt werden. Dazu wird im Risikoausschuss ein Bericht zur Vergütungspolitik vorgelegt, anhand dessen überprüft wird, ob die Vergütungsstruktur den Risikoappetit der RBI reflektiert. Des

Weiteren ist der Risikoausschuss in das Verfahren zur Auswahl des Identified Staff (Mitarbeiter mit Risiko-Einfluss gemäß Definition regulatorischer Vorschriften für Kreditinstitute) eingebunden.

Im Berichtsjahr 2025 standen im Risikoausschuss erneut die geopolitische Lage sowie deren makroökonomischen Auswirkungen im Fokus. Der Ausschuss befasste sich zudem mit den Ergebnissen des finalen Supervisory Review and Evaluation Process (SREP), des EBA-Stresstests, der Entwicklung am Gewerbeimmobilienmarkt und der Einbindung von ESG-Risiken in das Risikomanagement. Ergänzend wurden strukturelle Risikoaspekte analysiert, darunter Lehren aus Spezialfällen oder systemische Abhängigkeiten von externen IT-Dienstleistern. Im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung wurden neben der Implementierung der Risikostrategie auch das Dashboard zur Risikokultur, der Bericht des Group Data Protection Officers, der Jahresbericht zu Anti-Money Laundering/Counter-Financing Terrorism sowie das Compliance Risk Appetite Framework erörtert. Erstmals wurde das Leveraged Transactions Portfolio behandelt. Die Auseinandersetzung mit dem Konzentrationsrisiko stellte ein weiteres wesentliches Thema dar. Die Festlegung der risikorelevanten Schwerpunktthemen im Risikoausschuss für das Folgejahr war ebenfalls Gegenstand der Beratungen.

Im Risikoausschuss erfolgte ein regelmäßiges Update zum Compliance-Risikoprofil, vor allem in Bezug auf Geldwäschereibekämpfung und Sanktionsmanagement. Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Überwachung des IT-Risikomanagements sowie der Resilienz der IT-Infrastruktur, insbesondere mit Blick auf Cybersecurity-Risiken, über die ebenfalls regelmäßig berichtet wurde. Über die Tätigkeit des neu eingerichteten Compliance-Ausschusses wurde in jeder Sitzung berichtet.

Die Darstellung des Risikoappetits und die Prognosen hierzu wurden regelmäßig im Risikoausschuss behandelt. Darüber hinaus befasste sich der Risikoausschuss mit der Risikoentwicklung in den einzelnen Geschäftssegmenten und der Portfolioqualität, insbesondere im Privat- und Firmenkundenbereich. Im Fokus stand dabei stets die Sicherstellung eines vorausschauenden, umsichtigen und proaktiven Risikomanagements.

Compliance-Ausschuss

Der 2025 neu eingerichtete Compliance-Ausschuss überwacht die Ausübung der Compliance-Funktion, insbesondere im Hinblick auf die Compliance-Strategie und den Compliance-Risikoappetit, die Compliance-Richtlinien, die Konzernsteuerung sowie die Maßnahmen und Projekte zur fortlaufenden Verbesserung des Compliance-Rahmenwerks. Darüber hinaus berät der Ausschuss den Vorstand in Compliance-Fragen und unterstützt den Risikoausschuss bei der Überwachung von Compliance-Risiken sowie der Maßnahmen zu deren Minderung. Über seine Tätigkeit berichtet der Complianceausschuss regelmäßig an den Aufsichtsrat und den Risikoausschuss. Der Complianceausschuss befasste sich insbesondere mit der Weiterentwicklung des Compliance Target Operating Models, der Definition des konzernweiten Compliance-Risikoappetits sowie der Steuerung von Crypto-Asset-bezogenen Geschäftsmodellen.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess. Er erteilt Empfehlungen zur Verbesserung seiner Zuverlässigkeit und beaufsichtigt die Wirksamkeit der internen Kontroll-, Revisions- und Risikomanagement-Systeme der Gesellschaft. Der Ausschuss überwacht zudem die Abschluss- und die Konzernabschlussprüfung sowie damit einhergehend die Unabhängigkeit des Konzern-Abschlussprüfers/Bankprüfers, vor allem im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen.

Der Prüfungsausschuss hat das Verfahren zur Auswahl des (Konzern-) Abschlussprüfers durchzuführen sowie eine Empfehlung für die Bestellung an den Aufsichtsrat abzugeben. Er überwacht die Einhaltung der diesbezüglichen internen Richtlinien, die im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben ein standardisiertes Verfahren unter Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen sowie eine verpflichtende Rotation des Abschlussprüfers nach Ablauf der rechtlichen Höchstlaufzeit vorsehen. Der letzte Ausschreibungsprozess fand im Jahr 2019 statt und betraf die Mandatsvergabe für die Geschäftsjahre 2021–2024. Die Ausschreibung führte zu einem Prüferwechsel zur Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH (Deloitte). Seitdem erfolgten Verlängerungen des Mandats von Deloitte im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben und auf Basis der Prüfung und Empfehlung des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuss befasst sich eingehend mit dem Prüfungsplan und erörtert mit dem Prüfer im Rahmen der Abschlussprüfung besonders wesentliche Prüfungssachverhalte und -schwerpunkte, den Management Letter sowie den Bericht über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems. Der Prüfungsausschuss prüft weiters den Gewinnverteilungsvorschlag des Vorstands und den Corporate-Governance-Bericht. Über die Ergebnisse seiner Prüfungen erstattet er Bericht an den Aufsichtsrat. Darüber hinaus überwacht der Prüfungsausschuss die Erstellung der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Bestandteil des Konzernlageberichts ist.

Weiters findet mit der internen Revision ein regelmäßiger Austausch zu allgemeinen Revisionsthemen, den festgelegten Prüfungsgebieten, den im Rahmen der Prüfungstätigkeit gemachten Feststellungen sowie den sich daraus ergebenden Verbesserungsmaßnahmen statt.

Über den Status des internen Kontrollsystems sowie dessen Wirksamkeit wird regelmäßig berichtet. 2025 wurden im Speziellen die Resultate der durchgeführten Überprüfung der Schlüsselkontrollen in den Bereichen der nichtfinanziellen und finanziellen Berichterstattung sowie erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung diskutiert. Ebenso befasste sich der Prüfungsausschuss

mit dem Accounting-Rahmenwerk und den Methoden der finanziellen Steuerung zur Etablierung von Prozessen zwecks optimaler Allokation begrenzter Ressourcen.

Berichtet wurde auch über den Status der kreditbezogenen Rückstellungen für Rechtsrisiken aus dem Fremdwährungs-Hypothekarportfolio in Polen und den daraus resultierenden Risikovorsorgen. Der Prüfungsausschuss setzte sich im Geschäftsjahr 2025 eingehend mit der bilanziellen Behandlung möglicher Szenarien eines vollständigen oder teilweisen Rückzugs der RBI aus Russland auseinander. Dabei wurden insbesondere die Bewertung der AO Raiffeisenbank im Jahresabschluss, die Auswirkungen auf die Konsolidierung, die rechtlichen Entwicklungen im Zusammenhang mit den Rasperia-Klagen sowie die Bewertung der Strabag-Aktien analysiert.

Im Zusammenhang mit ESG wurde im Prüfungsausschuss zu Beginn 2025 die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung für das Jahr 2024 erörtert. Weiters gab es regelmäßige Updates zum Status der Vorbereitung der Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 gemäß der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 wurde den rechtlichen Bestimmungen entsprechend vom Prüfungsausschuss geprüft, vom Aufsichtsrat festgestellt und fristgerecht am 25. Februar 2025 veröffentlicht.

Neben den jährlichen Kontrolltätigkeiten des Prüfungsausschusses gab es im Geschäftsjahr 2025 regelmäßig Updates zur Geschäftsentwicklung, in denen das Finanzergebnis, die Entwicklung des Kreditgeschäfts sowie der Einfluss aktueller geopolitischer Situationen auf die RBI diskutiert wurden.

Vergütungsausschuss

Zu den Aufgaben des Vergütungsausschusses gehört in erster Linie die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken der Gesellschaft, insbesondere auf Grundlage des BWG und unter Berücksichtigung der diesbezüglich anwendbaren Bestimmungen des ÖCGK. Dabei werden neben den Unternehmensinteressen auch die langfristigen Interessen von Aktionär:innen, Investor:innen und Mitarbeiter:innen der Gesellschaft sowie das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen und an der Finanzmarktstabilität berücksichtigt.

Dem Vergütungsausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats betreffend die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (Vergütungspolitik) sowie die Vorbereitung des diesbezüglichen Vergütungsberichts. Der Vergütungsausschuss beschließt, unter Berücksichtigung der Vergütungspolitik, detaillierte interne Vergütungsrichtlinien für den Vorstand und die Mitarbeiter:innen der RBI und nimmt im Rahmen regelmäßiger Überprüfungen erforderlichenfalls Anpassungen vor. Darauf aufbauend erfolgt durch den Vergütungsausschuss die Auswahl der Unternehmen innerhalb der RBI, auf welche die Vergütungsprinzipien anzuwenden sind. Diese Auswahl und der zugrundeliegende Auswahlprozess werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Auch obliegt dem Vergütungsausschuss die Genehmigung der jährlich vorgelegten Auswahl jener Mitarbeiter:innen bzw. Funktionen, denen ein materieller Einfluss auf das Risikoprofil der Gruppe bzw. des Unternehmens zukommt. Die Auswahlkriterien und der Entscheidungsprozess unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung durch den Vergütungsausschuss. Der Risikoausschuss wird vorbereitend in die Auswahl des Identified Staff eingebunden.

Der Vergütungsausschuss legt, unter Berücksichtigung der Vergütungspolitik, die Performance-Management-Grundsätze für den Vorstand fest. Weiters überwacht er die Erfüllung der regulatorischen sowie der allgemeinen leistungsbezogenen Voraussetzungen für die Bonusgewährung und Auszahlung und ist in die Entscheidungsfindung, ob ein Malus- oder Clawbackereignis eingetreten ist, eingebunden.

Der Vergütungsausschuss bestätigte das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für die Bonusauszahlung in Bezug auf das Geschäftsjahr 2025. Details zur Vorstandsvergütung finden sich im Vergütungsbericht. Der Vergütungsausschuss war in die Vorbereitung des Vergütungsberichts eingebunden. Weiters hat der Vergütungsausschuss die Umsetzung der von ihm genehmigten Grundsätze für die Vergütung unter Berücksichtigung der von den zuständigen Bereichen (PC&O, Interne Revision, Group Risk Controlling und Group Compliance) erstellten Berichte überwacht.

Nominierungsausschuss

Zu den Aufgaben des Nominierungsausschusses zählt, geeignete Bewerber:innen für die Besetzung freier Stellen im Vorstand und Aufsichtsrat zu ermitteln. Unter Berücksichtigung der Ausgewogenheit und der Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des betroffenen Organs evaluiert der Nominierungsausschuss anhand einer Aufgabenbeschreibung potenzielle Kandidat:innen und gibt nach entsprechender Fit-&-Proper-Überprüfung eine Empfehlung zur Besetzung des jeweiligen Organs ab.

Der Nominierungsausschuss genehmigt und überprüft regelmäßig die Fit-&-Proper-Vorgaben für Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und Inhaber von Schlüsselfunktionen und bestimmt die dabei zu beachtenden Diversitätsgrundsätze. Er legt eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in Vorstand und Aufsichtsrat fest, entwickelt eine Strategie zur Erreichung der definierten Zielquote und pflegt einen regelmäßigen Austausch über die Umsetzung der Entwicklungsmaßnahmen. Auch hat der Nominierungsausschuss die Entscheidungsfindung in Vorstand und Aufsichtsrat zu evaluieren. Dabei achtet er darauf, dass Vorstand und Aufsichtsrat nicht durch eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe von Personen in einer den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufenden Art und Weise dominiert werden. Dies prüft und bewertet der Nominierungsausschuss anhand der Sitzungsprozesse und der Kommunikationswege innerhalb der Gremien (z. B. Erstellung von Protokollen,

Vertretungsregelungen, Beschlussfassung im Umlaufweg in dringenden Fällen, Maßnahmencontrolling, Sitzungsvorbereitung, Übermittlung von Unterlagen) sowie durch die eigene Wahrnehmung der Mitglieder. Zu den Aufgaben des Nominierungsausschusses zählt weiters die regelmäßige Bewertung von Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats, wozu Berichte zur Zusammensetzung sowie zu den Organisationsstrukturen und den Arbeitsergebnissen der einzelnen Gremien zur Entscheidungsfindung vorgelegt werden. Ebenso erfolgt eine regelmäßige Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit. Die Bewertung erfolgt im Nominierungsausschuss und basiert auf Selbstbeurteilungen der einzelnen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie auf den individuellen Fortbildungsberichten.

Im Rahmen der Fit-&-Proper-Überprüfung stellte der Nominierungsausschuss fest, dass sämtliche Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats sowie Vorstand und Aufsichtsrat in ihrer Gesamtheit über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Zudem wurden die Mandatsgrenzen sowie die zeitliche Verfügbarkeit überprüft und bestätigt.

Weiters überprüft der Nominierungsausschuss den Kurs des Vorstands im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Empfehlungen an den Vorstand. Hierzu werden im Gremium die Selektion der Inhaber:innen von Schlüsselfunktionen, die Grundsätze der Führungskräfteauswahl und -entwicklung sowie der Nachfolgeplanung und die Regelungen und Maßnahmen für die Besetzung von Positionen im höheren Management evaluiert.

Im Geschäftsjahr 2025 lag der Schwerpunkt der Tätigkeit des Nominierungsausschusses auf der Nachfolgeplanung für den Vorstand und den Aufsichtsrat. Der Ausschuss evaluierte die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der vorgeschlagenen Kandidat:innen und bestätigte deren Eignung („Fit & Properness“) gemäß den regulatorischen Anforderungen. Der Nominierungsausschuss befasste sich intensiv mit der neuen Struktur der Vorstandsressorts zur Vorbereitung der Beschlussfassung im Aufsichtsrat. Er empfahl eine neue Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands mit sechs Ressorts, darunter die neu eingerichtete CFO-Funktion und die Übertragung der Verantwortung für den Retail-Bereich an den CEO.

Weiters beschäftigte sich der Nominierungsausschuss mit dem Status der Erreichung der Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht und den zur Zielerreichung gesetzten und geplanten Maßnahmen. Die vom Nominierungsausschuss gesetzte Zielquote für einen Frauenanteil von 30 Prozent in Vorstand und Aufsichtsrat bis 2026 wird mit der Bestellung von Kamila Makhmudova, LL.M. MBA zur CFO ab 1. Jänner 2026 erreicht. Weitere Informationen finden sich im Kapitel zur Beschreibung des Diversitätskonzepts.

Personalausschuss

Der Personalausschuss befasst sich mit der Vergütung der Vorstandsmitglieder und ihren Anstellungsverträgen. Im Speziellen bespricht und entscheidet er über die Bestimmungen in den Anstellungsverträgen der einzelnen Vorstandsmitglieder und nimmt erforderlichenfalls Vertragsanpassungen vor. Darüber hinaus fällt die Zustimmung zu einer allfälligen Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder in den Verantwortungsbereich des Personalausschusses. Der Ausschuss bespricht und prüft allfällige Rückforderungen bezahlter Bonus-Beträge (Clawback) oder die Nicht-Auszahlung zurückgestellter Beträge (Malus) für den Fall, dass Informationen vorliegen, die diesbezügliche Maßnahmen erforderlich erscheinen lassen.

Weiters entscheidet er auf Basis der geltenden Regelungen über die konkreten Zielvorgaben für den Vorstand und nimmt erforderlichenfalls Anpassungen vor. Der Personalausschuss erörtert die Zielerreichung des Vorstands und genehmigt darauf basierend die Bonuszuweisung. Der Personalausschuss entscheidet auch über die Auszahlung der aufgeschobenen Bonus-Teilbeträge aus den Vorjahren, die im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zeitlich versetzt ausgezahlt werden.

Der Personalausschuss bestätigte die Erreichung der allgemeinen Voraussetzungen für eine Bonuszahlung an die Vorstände und genehmigte entsprechend der Zielerreichung die Auszahlung der variablen Vergütung. Details dazu finden sich im Vergütungsbericht.

Weiters wurden die individuellen Leistungskriterien für das Geschäftsjahr 2025 sowie die Gewichtung der finanziellen und nichtfinanziellen Ziele vom Personalausschuss festgelegt. Dies erfolgt gemäß den Vorgaben der RBI-internen Performance-Management-Richtlinie. 2025 wurden die Zielvorgaben für die Mitglieder des Vorstands um bereichsspezifische Kostenziele ergänzt. Wesentliche Basis für die nichtfinanziellen Leistungskriterien sind die Ziele der Vision-Mission 2025. Dabei werden insbesondere auch Nachhaltigkeitsziele berücksichtigt. Weitere Details dazu finden sich im Vergütungsbericht.

Digitalisierungsausschuss

Aufgaben des Digitalisierungsausschusses sind die Beratung des Vorstands und des Aufsichtsrats hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Digitalisierungsstrategie (inkl. IT, neue Technologien, Datenanalyse und Innovation) und der darauf bezogenen strategischen Investitionsentscheidungen. Ein weiterer Aufgabenbereich umfasst die Überwachung der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie und des Fortschritts in der digitalen Transformation und die regelmäßige Berichterstattung darüber an den Aufsichtsrat.

Als Ergebnis aus der jährlichen Selbstevaluierung des Aufsichtsrats wurde die Anzahl der Sitzungen des Digitalisierungsausschusses auf vier pro Jahr erhöht, um der wachsenden strategischen Bedeutung digitaler Themen stärker Rechnung zu tragen. 2025 befasste sich der Digitalisierungsausschuss mit strategischen und technologischen Kernthemen der

digitalen Transformation. Schwerpunkte waren die Weiterentwicklung der IT-Konzernstrategie, die Umsetzung regulatorischer Anforderungen wie DORA, sowie Fortschritte im Bereich der KI. Ergänzend wurden Cybersecurity, digitale Geschäftsmodelle im CIB- und Retail-Bereich, Open Banking, konzernweite Initiativen, Datenstrategie und Datenschutz behandelt.

Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse

Im Berichtszeitraum trat der Aufsichtsrat (AR) zu vier ordentlichen Sitzungen sowie zu fünf außerordentlichen Sitzungen zusammen. Kein Mitglied des Aufsichtsrats war an der persönlichen Teilnahme an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats verhindert. Der Arbeitsausschuss (AA) trat im Geschäftsjahr 2025 zu elf Sitzungen zusammen. Der Risikoausschuss (RA) tagte fünfmal, der Prüfungsausschuss (PrA) sechsmal, der Vergütungsausschuss (VA) dreimal, der Nominierungsausschuss (NA) elfmal, der Personalausschuss (PA) fünfmal, der Complianceausschuss (CA) fünfmal und der Digitalisierungsausschuss (DA) viermal. Die Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder in den Sitzungen des Aufsichtsrats sowie in den jeweiligen Ausschüssen stellte sich wie folgt dar:

Aufsichtsratsmitglied	AR (9)	AA (11)	RA (5)	PrA (6)	VA (3)	NA (11)	PA (5)	CA (5)	DA (4)
Mag. Erwin Hameseder	9/9	11/11	4/5	6/6	3/3	11/11	5/5	5/5	n/a
MMag. Martin Schaller	9/9	10/11	4/5	4/4	3/3	10/11	4/5	n/a	4/4
Mag. Reinhard Schwendtbauer	7/7	n/a	n/a	2/4	0/1	7/8	2/2	n/a	n/a
Dr. Heinrich Schaller ¹	2/2	3/3	1/2	2/2	1/2	2/3	2/3	n/a	n/a
Mag. Michael Alge	9/9	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	3/4
Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M.	9/9	n/a	5/5	6/6	3/3	n/a	n/a	5/5	n/a
Dr. Andrea Gaal	9/9	11/11	5/5	6/6	3/3	11/11	5/5	n/a	4/4
Mag. Michael Höllner	8/9	7/8	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	5/5	n/a
Dr. Rudolf Könighofer	8/9	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	5/5	n/a
Dr. Heinz Konrad	7/9	n/a	n/a	n/a	n/a	10/11	3/5	n/a	n/a
MMag. Reinhard Mayr ¹	2/2	n/a	n/a	2/2	n/a	n/a	n/a	n/a	1/1
Mag. Birgit Noggler	9/9	10/11	5/5	6/6	3/3	10/11	4/5	4/5	n/a
Mag. Dr. Christof Splechtna	7/7	n/a	3/3	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Mag. Manfred Wilhelm	9/9	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	2/3
Dr. Natalie Egger-Grunicke	9/9	11/11	5/5	6/6	3/3	11/11	n/a	5/5	4/4
Mag. Peter Anzeletti-Reikl	9/9	11/11	n/a	6/6	3/3	11/11	n/a	5/5	4/4
Mag. Rudolf Korten Hof	8/9	n/a	5/5	6/6	n/a	9/11	n/a	n/a	n/a
Mag. (FH) Gebhard Muster	6/9	n/a	3/5	n/a	n/a	n/a	n/a	4/5	n/a
Mag. Helge Rechberger	9/9	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Mag. Denise Simek	8/9	10/11	n/a	n/a	3/3	n/a	n/a	n/a	n/a
Anwesenheit gesamt	94,4 %	95,5 %	89,0 %	96,3 %	92,6 %	93,0 %	83,3 %	95,0 %	91,7 %

n/a nicht anwendbar, da kein Mitglied im jeweiligen Ausschuss

¹ ausgeschlossen mit der ordentlichen Hauptversammlung 2025

Der Aufsichtsrat sowie der Arbeitsausschuss fassten darüber hinaus ihre Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen gemäß § 92 Abs 3 AktG.

Selbstevaluierung und Effizienzprüfung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der RBI AG führt gemäß C-Regel 36 des ÖCGK seit dem Geschäftsjahr 2019 eine jährliche Selbstevaluierung und Effizienzprüfung durch, um eine nachhaltige Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der Arbeit des Aufsichtsrats zu erzielen.

Über die geforderte Minimalanforderung für die Selbstevaluierung und Effizienzprüfung gemäß C-Regel 36 des ÖCGK hinausgehend, erfolgt die Selbstevaluierung seit 2019 mit professioneller externer Begleitung im Rahmen einer Kooperation mit Expert:innen der Wirtschaftsuniversität Wien.

Die jährliche Evaluierung des Aufsichtsrats erfolgte 2025 erneut in Form einer Online-Befragung, die von externen Experten ausgewertet und die Ergebnisse mit dem Aufsichtsrat erörtert wurden. Dabei bestätigte das Resultat eine weitere Qualitätssteigerung der Aufsichtsratsarbeit, basierend auf den umgesetzten Optimierungsmaßnahmen.

Rolle und Aktivitäten des Aufsichtsratsvorsitzenden

Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet und koordiniert das Aufsichtsratsgremium und agiert gesellschaftsintern gegenüber dem Vorstand als oberster Repräsentant des Aufsichtsratsplenums. In seiner koordinierenden Rolle stellt der Aufsichtsratsvorsitzende sicher, dass die vom Vorstand erhaltenen Informationen zeitgerecht und vollständig an alle Mitglieder des Aufsichtsrats weitergeleitet werden, sodass diese ihre Aufsichts-, Kontroll- und Zustimmungskompetenzen sachgerecht wahrnehmen können. Neben der Erfüllung seiner Aufgaben zur Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens des Aufsichtsrats tritt der Aufsichtsratsvorsitzende darüber hinaus auch außen- und öffentlichkeitswirksam in Erscheinung, beispielsweise in seiner Funktion als Leiter der Hauptversammlung.

Zusätzlich zu den 59 Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse fanden in Vorbereitung auf die Sitzungen sowie zur laufenden Erörterung von aktuellen (strategischen) Themen im Jahr 2025 zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsratsvorsitzenden, Mag. Erwin Hameseder, 10 Sitzungen statt. Das Aufsichtsratspräsidium, bestehend aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern, trat im Jahr 2025 zu 10 Sitzungen mit dem Vorstand zusammen. Zusätzlich hielt der Aufsichtsrat zwei Strategie-Workshops mit dem Vorstand ab.

Weiters fanden im Geschäftsjahr 50 bilaterale Termine des Aufsichtsratsvorsitzenden mit Vorstandsmitgliedern und Bereichsleitern statt, davon 31 Besprechungen mit dem CEO. Ebenso standen die Vorsitzenden des Prüfungs- und Risikoausschusses in regelmäßigem Kontakt mit den Mitgliedern des Vorstands, insbesondere mit dem CEO, dem CRO und mit den Leitern der internen Kontrollfunktionen sowie der CFO. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Aufsichtsratsvorsitzende an über 100 Sitzungsterminen mit Bezug zur RBI teilgenommen hat.

Ferner fanden Treffen des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der Vorsitzenden des Prüfungs- sowie des Risikoausschusses mit Vertreter:innen der Aufsicht statt, in welchem die Schwerpunkte der Aufsicht sowie aktuelle für die RBI relevante Themen diskutiert wurden.

Zur Unterstützung der Tätigkeit des Aufsichtsrats, und insbesondere des Aufsichtsratsvorsitzenden, ist das Chairman's Office als Kompetenzzentrum für Aufsichtsratsangelegenheiten und als unternehmensinterne Schnittstelle eingerichtet. Das Chairman's Office gewährleistet eine effiziente Organisation der Aufsichtsratsarbeit unter Einhaltung rechtlicher und regulatorischer Vorgaben und fungiert als Koordinationsstelle zwischen dem Aufsichtsrat und allen relevanten Stakeholdern in der RBI.

Syndikatsvereinbarung in Bezug auf die RBI

Die Raiffeisen-Landeszentralen sowie unmittelbare Tochtergesellschaften der Raiffeisen-Landeszentralen sind aufgrund einer Syndikatsvereinbarung in Bezug auf die RBI gemeinsam vorgehende Rechtsträger i. S. d. § 1 Z 6 Übernahmegesetz. In der Syndikatsvereinbarung sind unter anderem eine Stimmbindung für alle Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der RBI unterliegen, Nominierungsrechte für den Aufsichtsrat der RBI und Vorkaufsrechte zwischen den Syndikatspartnern vereinbart. Ferner ist vereinbart, dass seit Ablauf des Zeitraums von drei Jahren ab Wirksamkeit der Verschmelzung der RZB mit der RBI, somit nunmehr seit 18. März 2020, Verkäufe von durch die Raiffeisen-Landeszentralen gehaltenen RBI-Aktien (mit wenigen Ausnahmen) vertraglich beschränkt sind, wenn dadurch die zusammengerechnete Beteiligung der Raiffeisen-Landeszentralen (unmittelbar und/oder mittelbar) an der RBI 40 Prozent (zuvor 50 Prozent) des Grundkapitals zuzüglich einer Aktie unterschreiten würde.

Hauptversammlung

Im Geschäftsjahr 2025 fand die ordentliche Hauptversammlung am 26. März 2025 statt. Der Vorstand der RBI AG hatte mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, die Hauptversammlung als hybride Versammlung abzuhalten. Die Aktionär:innen und sonstige Teilnehmer:innen hatten die Möglichkeit, entweder physisch anwesend zu sein oder virtuell mittels Fernteilnahme und Fernabstimmung teilzunehmen.

Der Vorstand hat die Kapitalquoten, regulatorischen Vorgaben und strategischen Überlegungen geprüft und beschlossen, der Hauptversammlung eine Dividende von € 1,10 pro dividendenberechtigter Stammaktie vorzuschlagen. Dieser von der Hauptversammlung genehmigte Vorschlag basierte auf der positiven Ertragslage der RBI und erlaubte damit eine Beteiligung der Aktionär:innen am Unternehmensgewinn des vergangenen Geschäftsjahres auch in Gestalt einer Ausschüttung. Mit der Hauptversammlung am 26. März 2025 endeten die jeweiligen Funktionsperioden von KR MMag. Reinhard Mayr, Mag. Erwin Hameseder und Dr. Heinz Konrad. Zudem wurden die Mandate von Mag. Erwin Hameseder und Dr. Heinz Konrad bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt, verlängert. Mag. Reinhard Schwendtbauer und Mag. Dr. Christof Splechna wurden jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt, in den Aufsichtsrat der RBI AG gewählt. Dr. Heinrich Schaller legte mit Wirksamkeit zum 26. März 2025 sein Mandat als Aufsichtsrat der RBI AG zurück.

Abstimmungsergebnisse der Hauptversammlung vom 26. März 2025:

Tagesordnungspunkte	Abstimmungsergebnis		
	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	Gültige Stimmen ¹
2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Bilanzgewinns	99,99 %	0,01 %	77,45 %
3. Beschlussfassung über den Bericht zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2024 (Vergütungsbericht 2024)	99,07 %	0,93 %	77,44 %
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024	99,97 %	0,03 %	77,35 %
5. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024	99,82 %	0,18 %	77,32 %
6.1. Wahlen in den Aufsichtsrat – Mag. Erwin Hameseder	85,22 %	14,78 %	77,45 %
6.2. Wahlen in den Aufsichtsrat – Dr. Heinz Konrad	85,24 %	14,76 %	77,45 %
6.3. Wahlen in den Aufsichtsrat – Mag. Reinhard Schendtbauer	86,72 %	13,28 %	77,44 %
6.4. Wahlen in den Aufsichtsrat – Mag. Dr. Christof Splechtna	86,72 %	13,28 %	77,44 %
7. Wahl des Abschlussprüfers (Bankprüfers) für den Jahres- und Konzernabschluss und für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026	99,91 %	0,09 %	77,45 %
8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 Abs 2 AktG oder bedingten Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26 BWG sowie den Ausschluss des Bezugsrechtes	85,01 %	14,99 %	77,44 %
9. Beschlussfassung über die Schaffung eines bedingten Kapitals samt entsprechender Satzungsänderungen in § 4 Grundkapital und Aktien	85,08 %	14,92 %	77,44 %
10. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen in § 2 Gegenstand des Unternehmens, § 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrats, § 11 Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat, § 15 Teilnahme- und Stimmrecht, § 16 Innere Ordnung der Hauptversammlung und § 19 Besondere Bestimmungen für die Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen und gedeckter Schuldverschreibungen	99,99 %	0,01 %	77,44 %

¹ Bezogen auf das gesamte Grundkapital

Die Aktionär:innen als Eigentümer:innen des Unternehmens üben ihre Rechte durch Abstimmung in der Hauptversammlung aus. Es gilt nach § 15 Abs. 6 der Satzung der RBI AG grundsätzlich das Prinzip eine Aktie, eine Stimme. Demnach bestehen keine Stimmrechtsbeschränkungen und alle Aktionär:innen sind vollkommen gleichberechtigt. Jede ausgegebene Stückaktie gewährt eine Stimme. Namensaktien wurden nicht ausgegeben. Die Aktionär:innen können ihr Stimmrecht selbst oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Die ordentliche Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2025 findet am 9. April 2026 statt. Die Einberufung wird spätestens am 28. Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung in der verpflichtend vorgeschriebenen elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) sowie diversen anderen Plattformen elektronisch bekanntgemacht.

Bericht über die von der Gesellschaft gesetzten Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen iSd § 80 AktG sowie Beschreibung des Diversitätskonzepts nach § 243c Abs 2 Z 2 und 3 UGB

Beschreibung der Diversitätsstrategie

Das Rahmenwerk der RBI für Diversity, Equity und Inclusion (DEI) wird aus der Konzernzentrale mit dem Ziel gesteuert, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem jede Person respektiert, geschätzt und befähigt wird. Dieses Rahmenwerk baut auf den Kernwerten des Konzerns auf, die das tägliche Miteinander und das Entscheidungsverhalten prägen, wie zum Beispiel Führung, Kultur, unvoreingenommene Entscheidungsfindung, datenbasiertes Arbeiten, Definition der Zielgruppe (Kund:innen und Mitarbeiter:innen).

Jede Einheit innerhalb des Konzerns ist verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Richtlinien und hat die Flexibilität, Maßnahmen an lokale Bedürfnisse anzupassen, solange diese mit den übergeordneten Zielen des Konzerns im Einklang stehen. Zentrale Komponenten umfassen:

- Diversity Officers: Jede betroffene Konzerneinheit hat eine lokale Ansprechperson (Diversity Officer), die für die Implementierung der DEI-Strategie zuständig ist und als zentrale Anlaufstelle für DEI-Initiativen dient.
- Integration in die Employee Journey: DEI-Prinzipien werden in jeder Phase der Employee Journey verankert – von Rekrutierung über Onboarding, Entwicklung, Bindung und darüber hinaus –, um ein unterstützendes Arbeitsumfeld sicherzustellen.
- Key Performance Indicators (KPIs): Festlegung qualitativer und quantitativer KPIs in Bezug auf die zentralen Komponenten des DEI-Rahmenwerks zur Bewertung des Erfolgs der DEI-Initiativen.

Die Konzern-Nachfolgepolitik (Succession Management Policy) beinhaltet die Strategie zur Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat und verweist auf die Diversity, Equity and Inclusion Policy des Konzerns, die bei Einstellungen Vielfalt und gesetzliche Compliance fordert. Wichtige Diversity-Aspekte sind Alter, Geschlecht und geografische Herkunft. Zu den wesentlichen Anforderungen für die Besetzung solcher Funktionen zählen eine solide Ausbildung und berufliche Erfahrung,

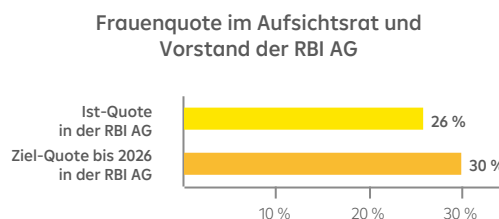
vorzugsweise mit Bank- oder Finanzinstitutsbezug. Die Formalisierung des Einstellungsprozesses auf allen Ebenen, die Fokussierung auf Frauen in der internen Nachfolgepipeline und die Unterstützung von Frauen in ihrer Karrierelaufbahn fördern das Erreichen der gesetzten Ziele.

Ziel ist es, dass die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat die geografische und kulturelle Diversität der Märkte des Konzerns widerspiegelt. Ende 2025 waren vier der fünf Vorstandsmitglieder der RBI AG österreichischer Herkunft und ein Mitglied ukrainischer Herkunft, sodass 20 Prozent der Vorstandsmitglieder nicht-österreichischer Herkunft waren (2024: 33 Prozent). Alle Aufsichtsratsmitglieder waren österreichischer Herkunft.

Um eine ausgewogene Altersrepräsentation sicherzustellen, sollen die Gremien ein breites Altersspektrum widerspiegeln. Die Altersspanne der Aufsichtsratsmitglieder reichte von 47 bis 69 Jahren (2024: 46 bis 68), die Altersspanne der Vorstandsmitglieder von 53 bis 66 Jahren (2024: 46 bis 65).

Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen

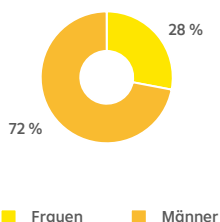
Die RBI ist überzeugt, dass Vielfalt in Führungsteams hinsichtlich des Geschlechts, des Alters, der geografischen Herkunft, der Ausbildung und dem beruflichen Hintergrund ein wesentlicher Faktor ist, um die Entscheidungsqualität zu optimieren und das Phänomen eines angepassten Gruppendenkens möglichst zu verringern. In diesem Sinne wird davon ausgegangen, dass Vielfalt positiv zur Leistung des Unternehmens beiträgt.



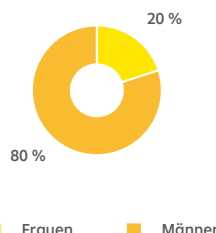
Um dies zu erreichen, strebt die RBI bis 2030 an, in allen Konzern-Einheiten, in denen der Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts gegenwärtig unter 30 Prozent liegt (dieser Anteil liegt im Aufsichtsrat bei 28 Prozent), den Anteil dieses Geschlechts um mindestens 5 Prozentpunkte im Aufsichtsrat, Vorstand und bei den Bereichsleitern zu erhöhen. Zusätzlich lautet das konzernweite Ziel, den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts in denselben Positionen bis 2030 insgesamt auf mindestens 35 Prozent zu steigern. 2025 erreichte die RBI einen Anteil von 35 Prozent an Frauen im Aufsichtsrat, im Vorstand und im Senior Management.

Das Managementteam der RBI AG ist hinsichtlich Alter, Ausbildung und beruflichem Hintergrund zufriedenstellend divers. Um eine ausgewogene Geschlechterverteilung im Vorstand zu erreichen und regulatorische Anforderungen in der EU zu erfüllen, hat das Nominierungsausschuss 2023 das Ziel der RBI AG für das unterrepräsentierte Geschlecht neu definiert und für Aufsichtsrat und Vorstand eine Quote von 30 Prozent bis 2026 festgelegt. Derzeit beträgt der Frauenanteil 26 Prozent (2024: 25 Prozent). Die weiteren Frauenquoten in Führungspositionen (Positionen mit Verantwortung für Mitarbeiter:innen) bis zur dritten Führungsebene waren wie folgt: Aufsichtsrat 28 Prozent (2024: 28 Prozent), Vorstand 20 Prozent (2024: 17 Prozent), zweite Führungsebene 39 Prozent (2024: 37 Prozent) und dritte Führungsebene 30 Prozent (2024: 29 Prozent), dies bei einer Gesamtquote von Mitarbeiterinnen von 47 Prozent (2024: 47 Prozent).

Frauen und Männer im Aufsichtsrat der RBI AG¹

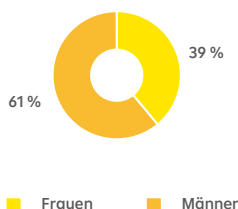


Frauen/Männer im Vorstand der RBI AG

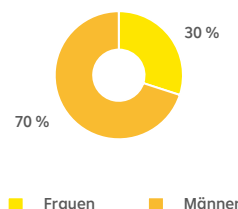


¹ Die Verteilung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat der RBI erfüllt die gesetzliche Anforderung im Sinne der aktienrechtlichen Berechnungslogik.

Frauen/Männer in Führungspositionen in der zweiten Führungsebene der RBI AG



Frauen/Männer in Führungspositionen in der dritten Führungsebene der RBI AG



Die folgenden Zahlen für die RBI beinhalten die RBI AG und 11 Tochterbanken in CEE sowie die Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H., die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. und die Raiffeisen-Leasing Gesellschaft m.b.H. sowie die Valida Holding AG und die Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft. Die Frauenquote im Aufsichtsrat, Vorstand, und der zweiten Führungsebene betrug Ende 2025 36 Prozent (2024: 35 Prozent). In der RBI waren insgesamt 62 Prozent (2024: 62 Prozent) der Beschäftigten Frauen. Der Frauenanteil in Vorstandsfunktionen betrug 25 Prozent (2024: 24 Prozent), in der zweiten Führungsebene 38 Prozent (2024: 38 Prozent). Der Frauenanteil in Aufsichtsräten lag bei 32 Prozent (2024: 29 Prozent).

Die RBI AG setzt weiterhin Priorität auf die Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen. Ein konzernweiter Ansatz wurde etabliert und wird von Lead Up, der Employee Resource Group mit Fokus auf Geschlechtergerechtigkeit (Gender ERG), getragen. Mit ersten konzernübergreifenden Initiativen auf Vorstandsebene, die bereits 2017 gestartet wurden, wurde Lead Up 2024 mit dem Zweck gegründet, die weibliche Repräsentanz in Führungspositionen auszubauen, eine diverse Nachfolgepipeline zu schaffen und Chancengleichheit zu fördern, um Inklusion und Innovation zu stärken. Ein Kernteam, Botschafter:innen und ein Organisationsteam wurden benannt, die mit Group People, Culture and Organization (PC&O) zusammenarbeiten, um die Gender-Agenda in der RBI AG voranzutreiben.

Der Ansatz umfasst drei komplementäre Stränge:

- **Talentidentifikation und -entwicklung:** Maßnahmen zur Identifizierung und Entwicklung weiblicher Talente sowie zur Schaffung einer Nachfolgepipeline für Führungsrollen. Inhalte zu Inklusion und unbewusster Voreingenommenheit wurden in bestehende Trainings integriert, und Diversität wird aktiv in Veranstaltungen für neue Mitarbeiter:innen bzw. Lernmodule für Führungskräfte einbezogen.
- **Arbeitskultur und Flexibilität:** Initiativen fördern eine gesunde Work-Life-Balance und eine gendersensible Gestaltung des Arbeitsumfeldes. Die Unterstützung für weibliche Führungskräfte und Talente erfolgt durch Networking, Coaching- und Mentoring-Programme. Ziel ist es, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das gleiche Karrierechancen ermöglicht und Frauen ermutigt, sich auf Führungspositionen zu bewerben.
- **Verbesserungen der Auswahlprozesse für das Senior Management:** Die Rekrutierung und Auswahl in den ersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands erfolgen durch inklusive Stellenausschreibungen, klare Auswahlkriterien und anonymisierte Tests. Strukturierte Interviews und Entscheidungsfindung auf Basis etablierter Kriterienkataloge sind Standardpraxis. Wo erforderlich, werden externe Personalberatungsgagenturen eingebunden, die strenge Diversitäts- und Inklusionskriterien erfüllen.

Gemeinsam sollen diese Maßnahmen mittel- und langfristig einen kulturellen Wandel bewirken und die Diversität im Unternehmen erhöhen.

Transparenz

Die RBI ist stetig bemüht, Transparenz zu schaffen, und zwar für ihre Kund:innen, Mitarbeiter:innen und Eigentümer:innen. Ein offenes Kommunikationsnetzwerk sowie transparente Kommunikationswege stehen dabei an oberster Stelle.

In diesem Zusammenhang stellt der Österreichische Corporate Governance Kodex ein wesentliches Fundament der Transparenz dar. Um den Bestimmungen des Corporate Governance Kodex nachzukommen, wird im Corporate-Governance-Bericht der RBI angegeben, wo der Kodex sowie der Bericht selbst veröffentlicht werden. Weitere Anforderungen an die Transparenz sind die begründenden Erläuterungen zu Abweichungen von Regeln (Comply or Explain). Schließlich sind auch die Zusammensetzung der Gremien, die Maßnahmen zur Förderung von Frauen, das Diversitätskonzept, die Prüfung des Berichts durch den Aufsichtsrat, die Fragemöglichkeit der Aktionär:innen zum Bericht in der Hauptversammlung und nicht zuletzt die Prüfung der Einhaltung der C-Regeln durch einen externen Prüfer weitere Anforderungen an die Transparenz, denen in der Gesellschaft bisher vollkommen entsprochen wurde.

Eines der wichtigsten Tools für die Außenkommunikation stellt die Website der RBI dar. Diese spielt eine wichtige Rolle für die RBI im Sinn einer offenen Kommunikation gegenüber Aktionär:innen und deren Vertreter:innen, Kund:innen, Analyst:innen, Mitarbeiter:innen sowie der interessierten Öffentlichkeit. Daher werden u. a. folgende Informationen bzw. Services auf der Website angeboten und laufend aktualisiert: Finanz- und regulatorische Berichte inklusive der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung gemäß der neuen EU-Nachhaltigkeitsreportingverpflichtungen, Präsentationen und Webcasts, Ad-hoc- und Investor-Relations-Mitteilungen, Informationen zur Aktie und Aktionärsstruktur, Finanzkalender, Ratings sowie Konsensusschätzungen und Analysen, Informationen für Fremdkapitalgeber, der Corporate Governance- sowie Vergütungsbericht, der Corporate Governance Kodex, Informationen zur Hauptversammlung, Nachhaltigkeitsentwicklungen und ESG Produkt- und Serviceleistungen sowie Ratings von Nachhaltigkeits-Ratingagenturen und Indexanbietern, Pressemeldungen und weitere News aus verschiedenen Bereichen, Informationen über meldepflichtige Wertpapiergeschäfte seitens des Vorstands und des Aufsichtsrats (Directors' Dealings), die Satzung der RBI AG und vieles mehr.

In der RBI ist analog zu den regulatorischen und gesetzlichen Richtlinien ein Hinweisgebersystem in Form einer sicheren, anonymen, digitalen Whistleblower-Plattform eingerichtet. Mitarbeiter:innen haben dort konzernweit die Möglichkeit, ihre Hinweise zu etwaigen Verstößen in ihrer Landessprache einzugeben. Alle Hinweise werden durch Compliance in der RBI untersucht. Weitere Informationen zu Whistleblowing finden sich in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung im Kapitel Richtlinien für die Unternehmensführung (G1-1).

Interessenkonflikte

Die Entscheidungen von Vorstand und Aufsichtsrat haben integer, ehrlich und unbefangen stattzufinden. Sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat der RBI AG gilt die Verpflichtung zur Offenlegung allfälliger Interessenkonflikte. Dieses Vorgehen wird von Compliance begleitet und unterstützt.

So müssen Vorstandsmitglieder wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen der Gesellschaft und von Konzernunternehmen sowie sonstige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat mitteilen. Zudem besteht eine Informationspflicht den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber. Mitglieder des Vorstands, die bei anderen Unternehmen bestimmte Funktionen, Rollen und Interessen ausüben oder innehaben (z. B. Aufsichtsratsmandate oder persönliche Beteiligungen etc.) sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass es bei Berührungspunkten mit der RBI zu keinen die RBI benachteiligenden Handlungen oder Entscheidungen sowie insgesamt zu einem fairen Ausgleich der Interessen der beteiligten Unternehmen kommt.

Aufsichtsratsmitglieder müssen allfällige Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mitteilen, der in der Evaluierung durch Compliance unterstützt wird. Gerät der Vorsitzende selbst in einen Interessenkonflikt, hat er dies unverzüglich seinem Stellvertreter offenzulegen. Verträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Des Weiteren bedürfen Organgeschäfte im Sinn des § 28 BWG der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat hat sich auch im Jahr 2025 regelmäßig mit dem Thema Interessenkonflikte befasst.

Diese und weitere Vorgaben und Verhaltensanweisungen sind in einer unternehmensinternen Richtlinie geregelt, die die von Gesetz und ÖCGK geforderten Verpflichtungen enthält. In dieser Richtlinie wurden ebenfalls die Leitlinien zur internen Governance der EBA, die gemeinsamen Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und der EBA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhaber:innen von Schlüsselfunktionen, der Leitfaden der EZB zur Eignung von Leitungs- und Aufsichtsorganen und die Unternehmensführungsgrundsätze für Banken des Baseler Ausschusses zur Bankenaufsicht berücksichtigt.

Die RBI hat seit mehreren Jahren interne Richtlinien, die im Detail die Geschäftsvorfälle zur Vermeidung von Interessenkonflikten regeln. Den Mitte 2019 in Österreich in Kraft getretenen Regelungen für Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen (im Rahmen der Umsetzung der EU-Aktionärsrechterichtlinie) wird durch eine eigens erlassene interne Direktive Rechnung getragen.

Informations- und Cybersicherheit

Informations- und Cybersicherheit ist für die RBI ein zentrales Thema mit höchster Priorität. Mit den Daten von Kund:innen sowie von Geschäftspartner:innen wird mit größter Sorgfalt umgegangen. Dabei ist stets zu berücksichtigen, wie sich Faktoren, die die Informationssicherheit beeinflussen, verändern: etwa die Bedrohungslandschaft, die Technologie, das regulatorische Umfeld oder die Unternehmensstrategie.

Strategie und Organisation

Die RBI schützt ihre Bank- und Kundendaten durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff, Cyber-Hacking-Angriffen, Malware-Infektionen, DDoS-Angriffen (Distributed Denial of Service), Geldautomatenbetrug, Datenlecks, Phishing-Versuchen, Offenlegung sensibler Informationen und einer Vielzahl weiterer Bedrohungen. Es werden Maßnahmen ergriffen, um ein angemessenes Risikoniveau hinsichtlich der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit aller Systeme zu gewährleisten. Der rasche technologische Wandel erfordert eine ständige Anpassung und Verbesserung der Sicherheitsmaßnahmen, sowohl in technischer als auch in organisatorischer Hinsicht.

Der Group Chief Information Security Officer ist für die Definition, die kontinuierliche Weiterentwicklung und die Umsetzung der Informationssicherheitsstrategie der RBI zuständig. Die Prozesse der Konzernzentrale sind nach ISO 27001, dem internationalen Standard für Informationssicherheitsmanagement, zertifiziert. Der Geltungsbereich der Zertifizierung umfasst die Kernbankprozesse, geschäftskritische Unterstützungsprozesse, Bankprodukte, die dafür notwendige IT-Infrastruktur, Standorte und Mitarbeiter:innen sowie die Security-Steuerung für die RBI und Sicherheitsprozesse für Tochterunternehmen. Die RBI hat strategische Maßnahmen zur Stärkung der Cybersicherheit ergriffen, um einen höchstmöglichen Schutz der Kundendaten zu gewährleisten und um potenzielle Bedrohungsszenarien für die Bank frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu adressieren.

Der Sicherheitsstatus der RBI wird quartalsweise an das Group Security Committee sowie an den Aufsichtsrat berichtet. Das Group Security Committee setzt sich aus dem CRO, COO, CSO (Chief Security Officer), CISO (Chief Information Security Officer), sowie Führungskräften aus dem Bereich IT und Security/IT Risk und der Datenschutzbeauftragten zusammen.

Aktuelle Entwicklungen

Der Digital Operational Resilience Act (DORA), der seit Anfang 2025 in Kraft ist, bringt für Finanzinstitute verbindliche Anforderungen mit sich, um die Resilienz des Finanzmarktes gegenüber Cyberrisiken und Risiken durch die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) weiter zu stärken. Die Schwerpunkte der DORA liegen auf dem Umgang mit IKT bezogenen Vorfällen, dem regelmäßigen Testen der operationellen Resilienz (u. a. Threat-led Penetration Testing und Stresstests) sowie der intensivierten Überwachung von IKT-Dienstleistern.

2025 lag der Schwerpunkt auf der operativen Anwendung der DORA: Die RBI hat im Rahmen des IKT-Risikomanagements ihre Governance und Eskalationsprozesse an die DORA-Fristen angepasst und Tests im Rahmen des DORA-Testprogramms durchgeführt (z. B.: Data Restore Tests, Penetration Tests, Business Continuity Tests, Krisenübungen, etc.).

Darüber hinaus wurde die Steuerung und Überprüfung von IKT-Dienstleistern verstärkt, um der wachsenden Bedeutung der Sicherheit in der Lieferkette Rechnung zu tragen. Die Maßnahmen erhöhen die Transparenz und stärken nachhaltig die operative Widerstandsfähigkeit der RBI gegenüber IKT-Risiken.

Umgang mit Sicherheitsvorfällen

In Übereinstimmung mit DORA wurden die Prozesse für die Erkennung, Behandlung und Meldung von IKT bezogenen Vorfällen weiter optimiert und formalisiert.

Sicherheitsvorfälle können nicht vollständig ausgeschlossen werden, weshalb das regelmäßige Testen der Prozesse zum Umgang mit Vorfällen ein zentraler Bestandteil der Sicherheitsstrategie der RBI ist.

Ein Großteil der Angriffsversuche auf die RBI werden proaktiv durch die implementierten Sicherheitsmaßnahmen abgewehrt.

2025 gelang es, durch verbesserte technische Maßnahmen, die DDoS-Angriffsversuche ohne Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb zu verhindern. Zwar kam es zu einer Zunahme von Sicherheitsvorfällen bei Lieferanten und deren Lieferketten, jedoch waren keine RBI-Kundenservices davon betroffen.

Alle Vorfälle wurden gemäß der Vorfallbehandlungsprozesse analysiert, dokumentiert und abgeschlossen. Es kam dabei zu keinem signifikanten Schaden für die RBI. Ein zentraler Aspekt für die RBI ist die Identifizierung und Implementierung von Verbesserungsmaßnahmen im Rahmen der Lessons Learned, um ein nachhaltiges Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Regelmäßige Schulungen

Aufmerksame und sensibilisierte Mitarbeiter:innen sind entscheidend für den Schutz der Bank vor Sicherheitsbedrohungen (z.B. Phishing). Zum Maßnahmenkatalog gehören regelmäßig Aufklärungskampagnen, gezielte Schulungen (z. B. Umgang mit Sicherheitsvorfällen), die jährlich von allen Mitarbeiter:innen zu absolvieren sind, sowie regelmäßige Informationen zu aktuellen Sicherheitsthemen über interne Medien. Diese Initiativen sollen sicherstellen, dass das Bewusstsein für potenzielle Gefahren weiterhin auf einem hohen Niveau bleibt und alle Mitarbeiter:innen über aktuelle Bedrohungsszenarien informiert sind. Über ein laufendes Monitoring und Reporting wird die Wirksamkeit dieser Maßnahmen überprüft, um diese bei Bedarf zu optimieren.

Versicherung von Cyber- und IT-Security-Risiken

Cyber- und IT-Security-Risiken werden durch eine konzernweite Cyber-Versicherung gedeckt. Diese deckt direkte Schäden aus Cyberattacken ab. Bei weiteren Versicherungen der RBI (Fidelity-/Crime-Versicherung, Berufshaftpflicht, Wertetransport etc.) sind – wo immer möglich und sinnvoll – auch Deckungsbausteine für Cyber- und IT-Risiken enthalten.

Weitergehende Informationen sind unter www.rbinternational.com → RBI Group → Leadership and Governance → Security zu finden.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss der RBI wird gemäß den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt. Des Weiteren werden die Vorschriften des BWG in Verbindung mit dem UGB – sofern sie auf den Konzernabschluss anzuwenden sind – eingehalten. Der Konzernabschluss wird innerhalb der ersten vier Monate des auf den Berichtszeitraum folgenden Geschäftsjahres veröffentlicht, Zwischenberichte spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums.

Die Hauptversammlung vom 4. April 2024 wählte als Abschluss- und Bankprüfer für das Geschäftsjahr 2025 die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH (Deloitte). Deloitte bestätigte gegenüber der RBI AG, dass ihr eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualitätsprüfungssystem vorliegt. Ebenso wurde erklärt, dass keine Ausschluss- und Befangenheitsgründe bestehen. Der Aufsichtsrat wird über das Ergebnis der Konzernabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer in Form des gesetzlich vorgeschriebenen Berichts über die Prüfung des Konzernabschlusses sowie durch den Bericht des Prüfungsausschusses informiert. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer auf Grundlage der vorgelegten Dokumente und der zur Verfügung gestellten Unterlagen die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements gemäß ÖCGK zu beurteilen. Der daraus resultierende Bericht wird dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis gebracht. Dieser trägt dafür Sorge, dass der Bericht im Prüfungsausschuss behandelt und im Aufsichtsrat darüber berichtet wird.

Signiert von:

Wien, am 17. Februar 2026
Der Vorstand

Dr. Johann Strobl e.h.
Vorsitzender des Vorstands, CEO

Mag. Marie-Valerie Brunner e.h.
Mitglied des Vorstands, CIB Customer Coverage und
CIB Products & Solutions

Mag. Andreas Gschwenter e.h.
Mitglied des Vorstands, COO/CIO

Kamila Makhmudova, LL.M. MBA e.h.
Mitglied des Vorstands, CFO

Dr. Hannes Mösenbacher e.h.
Mitglied des Vorstands, CRO

Dr. Andrii Stepanenko e.h.
Mitglied des Vorstands, Retail Banking

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.